

An das
Bundesministerium für Inneres
BMI - III/A/4 (Abteilung III/A/4)
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

GZ: 2025-0.220.471

Wien, am 10.06.2025

Betreff: Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit

Die *asylkoordination österreich* erstattet binnen offener Frist nachfolgend begründete

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung zur Feststellung der Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit gemäß § 36 Abs 1 AsylG sowie der Begründung gemäß § 36 Abs 2 AsylG.

Der Verordnungsentwurf samt Begründung **scheitert schlicht** daran, **eine konkrete tatsächliche Gefährdung** der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit im Sinne des Art 72 AEUV **aufzuzeigen**. Dies ist insofern konsequent, da **schlichtweg keine gesamtstaatliche Notlage vorliegt**. Es ist unbestritten, dass zB aufgrund mangelnder föderaler Kooperation zwischen den Bundesländern oder massiven Reformstaus im Schulwesen in Verbindung mit schwerwiegenden Managementfehlern im Bildungswesen Druckstellen zB in Volksschulen in einzelnen Bezirken der Bundeshauptstadt existieren. Statt tatsächliche Herausforderungen zu benennen und Lösungen vorzuschlagen, versucht die Bundesregierung ihre Pläne mit **sachfremden, fehlerhaften und irreführend unvollständigen Angaben zu rechtfertigen**, die in Summe ein amorphes **Unbehagen über die heterogene Gesellschaft der Republik Österreich im Allgemeinen und Geflüchtete im Besonderen zum Ausdruck bringen, nicht jedoch eine durch die Familienzusammenführung nach dem AsylG rechtlich relevant bedingte gesamtstaatliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung bzw „Notlage“ iSd Art 72 AEUV zu begründen vermögen**. Selbst unter der falschen Annahme, dass eine Notlage vorliegen würde, gelingt es der Bundesregierung weder nachvollziehbar darzulegen, dass keine gelinderen Mittel als das Auslösen der ultima ratio Notfallsklausel gem Art 72 AEUV zur Verfügung stünden, noch, dass die gewählte Maßnahme überhaupt ein taugliches Mittel ist.

Mit dem Erlass dieser Verordnung würde die Bundesregierung einen Akt kalkulierten Rechtsbruchs setzen, die Integration von Schutzberechtigten, die meist bereits seit Jahren auf ein Wiedersehen mit ihren engsten Familienangehörigen warten, massiv erschweren und durch den **unzulässigen nationalen Alleingang** zur Aushöhlung des Europarechts beitragen. Zudem würde in Zeiten eines massiven Budgetdefizits und Spardrucks die Verwaltung und Gerichte durch zusätzlichen Aufwand in den Feststellungsverfahren mit unverhältnismäßigem Aufwand und Kosten belastet. Ungeachtet der ohnehin **real nicht existierenden gesamtstaatlichen Notlage** ist zudem aufgrund der ohnehin de facto gestoppten Familienzusammenführung im Zusammenhang mit den Ausnahmeregeln nicht davon auszugehen, dass die von der Regierung erwarteten Effekte in einer nur ansatzmäßig verhältnismäßigen Relation zum Aufwand und negativen Nebeneffekten stehen.

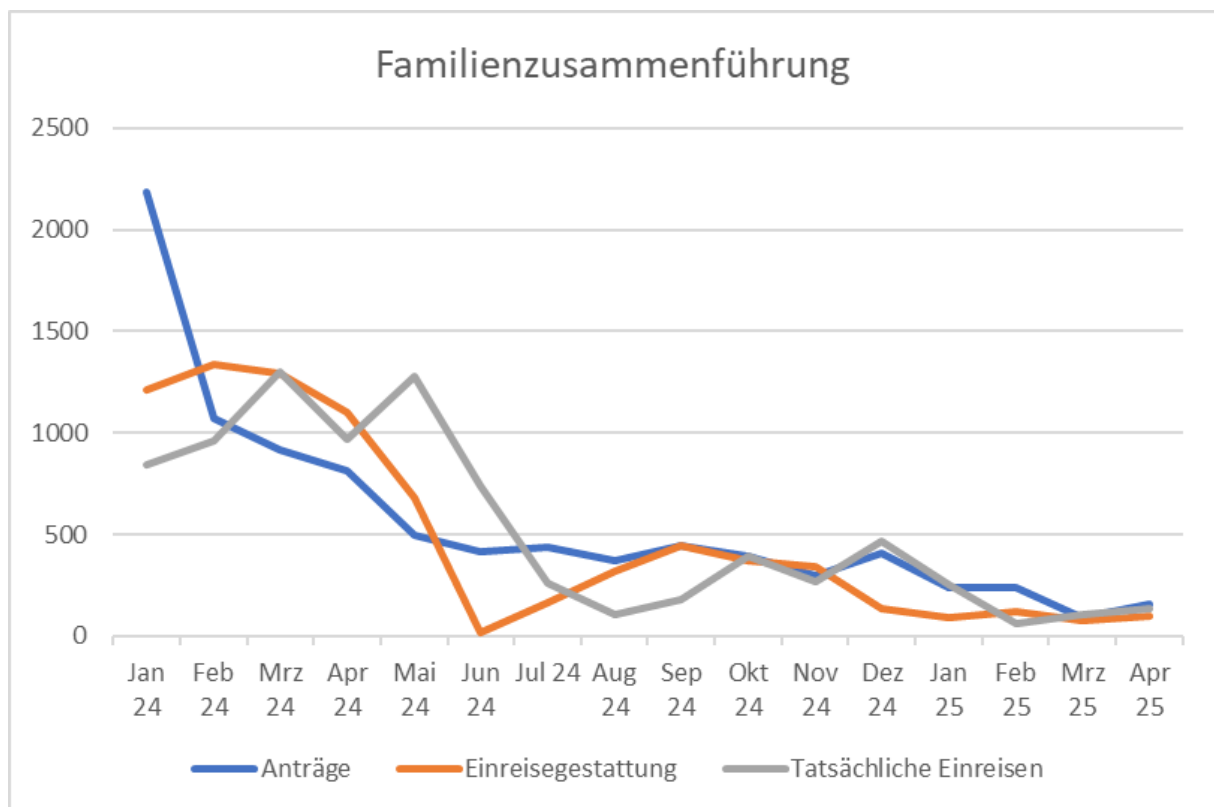


Abbildung 1: Daten: BMI; Darstellung: asylkoordination österreich

Die asylkoordination österreich spricht sich daher vehement gegen die Erlassung dieser Verordnung aus.

1. Allgemeines

Die Bundesregierung kündigt seit Monaten den "Stopp des Familiennachzugs" für Schutzberechtigte an. Dafür soll kurzerhand ein Notstand iSd Art 72 AEUV ausgerufen werden, der vermeintlich ein Abweichen von unionsrechtlichen Verpflichtungen rechtfertigen würde. Ungeachtet dessen, dass nach Ansicht renommierter EU-Rechtsexpert:innen und diesbezüglicher Rechtsprechung des EuGH Art 72

AEUV sich nicht an die Nationalstaaten, sondern an den Unionsgesetzgeber richtet und keine taugliche rechtliche Grundlage für nationalstaatliche Notstandsmaßnahmen darstellt (siehe dazu näher unten 3.), würde es - der falschen Rechtsansicht der Bundesregierung folgend - dafür zumindest jedenfalls einer konkreter und nachvollziehbaren Darstellung und Beweise, inwiefern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit bezogen auf den Gesamtstaat Österreich gefährdet ist, bedürfen.¹ Diese Voraussetzung erfüllt die Bundesregierung nicht:

Der Begriff „**öffentliche Ordnung**“ setzt nach der Rechtsprechung des EuGH voraus, dass außer der Störung der sozialen Ordnung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, **eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.**² Ein Mitgliedstaat muss *„geeignete Beweise oder eine Untersuchung zur Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der von ihm erlassenen beschränkenden Maßnahme vorlegen sowie genaue Angaben zur Stützung seines Vorbringens machen.“*³ Selbst beim Vorliegen einer entsprechenden Notlage müssen aber zunächst gelindere Mittel bzw. im Unionsrecht bereits vorgesehene Maßnahmen ergriffen werden, bevor eine gänzliche Aussetzung sekundärrechtlicher Bestimmungen zulässig sein kann.

Um eine mögliche Anwendung des Art 72 AEUV konkret prüfen zu können, bedarf es daher einer **rechtlich schlüssig definierten und tatsächlich bestehenden gesamtstaatlichen Notlage**, die nur durch die Abweichung europarechtlicher Verpflichtungen (im vorliegenden Fall die Familienzusammenführungsrichtlinie – 2003/86/EG) – und nicht andere weniger eingriffsintensive Mittel – abgewandt werden kann.

Mit der vorliegenden Begründung **scheitert die Bundesregierung jedoch bereits daran, auch nur ansatzweise klar und rechtlich nachvollziehbar darzulegen, worin konkret die vermeintliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit besteht.** Ausgerüstet mit einem Sammelsurium an **teilweise fehlerhaften, irreführend unvollständigen sowie sachfremden Daten und Argumenten** zeichnet die Bundesregierung ein Bild der Überforderung, Bedrohung und Entfremdung von einem Österreich, indem nur Deutsch als Umgangssprache verwendet wird. **Welche gesamtstaatlichen Systeme konkret überfordert sind, bleibt ebenso unklar, wie die Darlegung der Tauglichkeit der in Aussicht gestellten Maßnahme (vorübergehender Stopp der Familienzusammenführung) zur Lösung der angedeuteten Herausforderungen in den erwähnten Problemfeldern.** Andere offensichtliche Steuerungsmöglichkeiten, die gerade beim Familiennachzug – dem am besten planbaren Bereich der Fluchtmigration – werden ignoriert und pauschal als unzulässig abgetan, um das angestrebte Ziel eines generellen Stopps rechtfertigen zu können. Auf mögliche gelindere Mittel wie zB eine Residenzpflicht, wie sie anderen EU-Mitgliedsländern existiert, oder die Ausschöpfung der in der Familienzusammenführungsrichtlinie vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten, wird offenkundig

¹ vgl. EuGH, 30.06.2022, C 72/22, Rn 92.

² ebd. Rn 87 f.

³ EuGH 21.01.2016, C-515/14, Rn 54; vgl. diesbezüglich auch Lehnert, Matthias; Nestler, Robert: *Der Mythos von der Notlage*, *VerfBlog*, 2024/9/09, <https://verfassungsblog.de/der-mythos-von-der-notlage/>, DOI: [10.59704/1c4bdccff8d51cdc](https://doi.org/10.59704/1c4bdccff8d51cdc).

aufgrund des Argumentationsnotstands auf Seite der Bundesregierung gar nicht erst substantiiert eingegangen.

Letztlich handelt es sich bei dem knapp 50-seitigen Dokument um **einen untauglichen Versuch, einen gesamtstaatlichen Notstand herbeizukonstruieren, den es in Österreich – allen jahrelangen Versäumnissen und Managementfehlern insbesondere des Innen- und Integrationsministeriums zum Trotz – schlichtweg nicht gibt**. Der Bundesregierung gelingt es daher – konsequenterweise – nicht, eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung juristisch und tatsächlich zu substantiieren.

Damit reiht sie sich in eine Reihe von EU-Mitgliedsstaaten ein, die sich in den vergangenen Jahren auf Art 72 AEUV berufen haben, bislang jedoch kein einziges Mal vor dem EuGH damit erfolgreich waren. Auch Österreich wird mit dem gegenständlichen Versuch vor dem Gerichtshof scheitern, sollte die gegenständliche Verordnung erlassen werden. Als Nebeneffekt wird dabei jedoch tatkräftig dazu beigetragen, dass das Europarecht weiter erodiert und die Rechte von Geflüchteten verletzt werden. Gerade eine erfolgreiche Integration von Schutzberechtigten – ein auch in der gegenständlichen Verordnungsbegründung immer wieder erwähntes Ziel – würde durch den Stopp der Familienzusammenführung erschwert werden.⁴

Mit Blick auf die von Seiten der österreichischen Bundesregierung öffentlich geführte Debatte rund um Flucht und Migration bleibt zu befürchten, dass es ihr mit dem geplanten Stopp weniger um die Lösung von tatsächlichen Problemen als vielmehr um die Verschiebung des rechtlich Möglichen bzw. Zulässigen geht. Die Idee, mittels Art 72 AEUV ein Umdenken innerhalb der EU anzustoßen bzw. ggf durch **nationale Alleingänge einen „Startschuss für eine restriktive Neuausrichtung der europäischen Asylpolitik“** zu setzen, ist nicht neu und wird aktuell auch von anderen europäischen Regierungen vorangetrieben. Schon im Herbst 2024 wurde inklusive einer detaillierten Zukunftsprognose aufgezeigt, wie Art 72 AEUV im Kontext der in der Bundesrepublik Deutschland damals bereits angedachten Maßnahmen (Zurückweisungen an der Grenze) angewandt werden könnte.⁵ Das Verwaltungsgericht Berlin hat zwar mittlerweile festgestellt, dass die neue Grenzpolitik der deutschen Bundesregierung unionsrechtswidrig ist und nicht durch Art 72 AEUV rechtfertigbar ist.⁶ Dies hindert jedoch offenkundig die Politik nicht daran, an diesen Plänen festzuhalten und auch in Österreich ohne eine auch nur in Ansätzen nachvollziehbare gesamtstaatliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung einen Notstand ausrufen zu wollen.

Die Bundesregierung bedient sich bei ihren letztlich erfolglosen Versuchen, die geplanten Maßnahmen durch Art 72 AEUV zu rechtfertigen, auch der Expertise einschlägiger Wissenschaftler, die in einem Auftragsverhältnis zum Bundesministerium für Inneres stehen. So hat die Regierung ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das teilweise zu diametral anderen Ergebnissen als ein noch 2022

⁴ <https://www.falter.at/zeitung/20250603/yosif-und-roslin-duerfen-nicht-zu-papa>

⁵ Thym, Daniel: *Nun also doch? Zurückweisungen von Asylbewerbern aufgrund einer „Notlage“*, *VerfBlog*, 2024/9/04, <https://verfassungsblog.de/nun-also-doch-zurueckweisungen-von-asylbewerbern-aufgrund-einer-notlage/>, DOI: [10.59704/6f510baf2199a252](https://doi.org/10.59704/6f510baf2199a252).

⁶ Verwaltungsgericht Berlin, 02.06.2025, VG 6 L 191/25, abrufbar unter: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2025-06-02_VG-Berlin.pdf; vgl zu Art 72 AEUV insb. S. 14 ff.

vom selben (Mit-)Autor erstelltes Gutachten kommt.⁷ Dies stellt zum einen die Aussagekraft des aktuellen Gutachtens massiv in Frage, zumal sich weder an der relevanten EU-Rechtslage seit 2022 etwas verändert hat noch einschlägig relevante neue Rechtsprechung dazu ergangen ist. Zum anderen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Regierung dieses Folgegutachten nicht entsprechend der verfassungsgesetzlich verankerten Pflicht veröffentlicht hat⁸, aber es schon teilweise in der Berichterstattung erörtert wird.⁹

Die gegenständliche Initiative der Bundesregierung sollte daher nicht nur als – aus Sicht der Regierung – notwendiger Schritt zur Entlastung vermeintlich überforderter Systeme verstanden werden. Vielmehr dient die gegenständliche Verordnung **auch einer Diskursverschiebung, um eine restriktivere und mit den aktuell gültigen rechtsstaatlichen bzw. menschenrechtliche Standards nicht vereinbare Asylpolitik zu ermöglichen.** Damit reiht sie sich – ganz unerheblich, ob sie vor den Gerichten standhält oder nicht – in eine Reihe von Maßnahmen ein, die darauf abzielen bereits erkämpfte Mindeststandards weiter auszuhöhlen. Dass es sich hierbei nicht um Ausnahmen handelt, hat Bundeskanzler Stocker erst Ende Mai bewiesen, indem er die Unabhängigkeit des EGMR in Frage gestellt und öffentlich zu einer restriktiveren Auslegung der EMRK aufgerufen hat.¹⁰

Die auf den grund- und menschenrechtlichen Errungenschaften basierende liberale Demokratie bietet eine Fülle an Optionen, um mit Herausforderungen im Bereich Flucht, Migration und Integration umzugehen, ohne die Rechte von Schutzberechtigten zu beschneiden bzw. die Unteilbarkeit von Menschenrechten in Frage zu stellen. **Die asylkoordination österreich ruft daher zu einem faktenbasierten und lösungsorientierten öffentlichen Diskurs über Herausforderungen in den Bereich Integration, Bildung und Familiennachzug auf.** Gerade vergangene Fluchtbewegungen aus den 1960er, 1990er und 2010er Jahren haben gezeigt, wie erfolgreich und innovativ eine offene Gesellschaft auf neue Herausforderungen reagieren kann. Es gilt, aus diesen Erfahrungen zu lernen und aktuelle Probleme mit Lektionen aus vergangenen Situationen zu lösen. Gerade die aktuelle Lage, die eben keinen gesamtstaatlichen Notstand darstellt, erlaubt es, effektiv auf einzelne – vor allem auch lokal vorhandene – Problemfelder reagieren zu können. Die Regierung ist daher vielmehr dazu angehalten, Integrations- und Bildungsmaßnahmen im engen Austausch mit der Zivilgesellschaft zu entwerfen bzw. zu unterstützen, die sich tatsächlich aktueller Herausforderungen annehmen, anstatt mit restriktiven und rechtswidrigen Maßnahmen von Versäumnissen der Regierungsverantwortlichen

⁷ Thym, Daniel, Rechtsgutachten über die Anforderungen und Rechtsfolgen des Artikels 72 EU-Arbeitsweisevertrag für die ausnahmsweise Abweichung vom EU-Asylrecht, 25.11.2022, abrufbar unter: <https://ssrn.com/abstract=4647561> or <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.4647561>.

⁸ Art 20 Abs 5 B-VG lautet: „Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe haben Studien, Gutachten und Umfragen, die sie in Auftrag gegeben haben, samt deren Kosten in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist.“

⁹ Ua Augsburger Allgemeine Zeitung, „Neue Regierung in Österreich: Die FPÖ, der blaue Elefant im Raum“, 18.05.2025, abrufbar unter: <https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/oesterreich-die-ersten-monate-der-neuen-dreier-koalition-und-ihr-kurs-gegen-die-fpoe-109046179>

¹⁰ <https://www.diepresse.com/19717100/neun-eu-laender-fordern-leichtere-abschiebung-straffaelliger-auslaender>

in der Vergangenheit abzulenken und das Europarecht sowie anerkannte Mindeststandards zu beschneiden.

Die asylkoordination spricht sich daher gegen die Erlassung der gegenständlichen Verordnung aus.

2. Mangelhafte Begründung gemäß § 36 Abs 2 AsylG: Kein tauglicher, rechtlich relevanter und nachvollziehbarer Beleg für das Vorliegen einer gesamtstaatlichen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit

In einer Gesamtschau **scheitert** die Bundesregierung **an einer stringenten und nachvollziehbaren Darstellung** einer real existierenden, den Gesamtstaat Österreich betreffenden **Gefährdung der öffentlichen Ordnung** und inneren Sicherheit.

Der Versuch einer Begründung erschöpft sich in der **Auflistung selektiv ausgewählter, unvollständiger Zahlen und Daten, anekdotenhafter Darstellung systemischer Probleme aufgrund jahrzehntelangen Missmanagements im Bildungswesen, falscher Berechnungen, veralteter Statistiken und Anführung sachfremder Parameter**. Eine abschließende Kommentierung sämtlicher Aspekte des von der Bundesregierung vorgelegten Sammelsuriums ist aufgrund der teils willkürlich angeführten Aspekte weder zweckmäßig noch notwendig. Im Folgenden wird exemplarisch auf wesentliche Elemente der Begründung eingegangen.

a. Bevölkerungsentwicklung, Demographie und Asylantragszahlen

Die Bundesregierung führt zur Bevölkerungsentwicklung Österreichs wie folgt aus:

*“So verzeichnete Österreich bei einer Gesamtbevölkerung **von knapp 9,2 Millionen in den Jahren 2015 bis 2024** in Summe nahezu eine halbe Million Asylanträge (433.142), davon 147.670 Anträge von Minderjährigen, und lag damit über einen langen Zeitraum EU-weit an zweiter Stelle bei Asylanträgen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hinter Zypern. Neben diesen Entwicklungen wird nicht verkannt, dass durch Arbeitsmigration in den letzten Jahrzehnten ein substanzieller Beitrag zum Wohlstand in Österreich erzielt wurde. **Die demographische Zunahme von 7,5 Mio. Einwohner in Österreich auf die erwähnten 9,2 Mio. ist im Wesentlichen auf Migration zurückzuführen. [Hervorhebung hinzugefügt]**”*

In Bezugnahme auf die vergangenen 10 Jahre (“2015-2024”) führt die Bundesregierung die Anzahl der Asylanträge (“nahezu eine halbe Million Asylanträge (433.142)”) an und behauptet eine demographische Zunahme von 7,5 Mio. auf 9,2 Mio Einwohner an. Diese Darstellung ist in mehrerlei Hinsicht irreführend unvollständig bzw falsch:

- Die Bevölkerungszahl 2015 betrug nicht 7,5 Mio Einwohner:innen, sondern zum Jahresbeginn 2015 8,6 Mio und zum Jahresende 2015 8,7 Mio Einwohner:innen.¹¹ Die Angaben der Bundesregierung weichen daher über 1 Mio Einwohner:innen von der Realität ab.
- Die Anzahl der Asylanträge ist kein aussagekräftiger Parameter über den Anteil Schutzberechtigter bzw Asylsuchender in der Bevölkerung: Richtig ist, dass Österreich in fast 220.000 Fällen einen Schutzbedarf festgestellt und einen Schutztitel ausgestellt hat. Gleichzeitig lässt die Bundesregierung aber unerwähnt, dass Österreich in den vergangenen fünf Jahren Europameister bei eingestellten Asylverfahren ist: Aus keinem anderen Land der Europäischen Union sind mehr Asylwerber:innen in andere Länder nach Registrierung wieder ausgereist als aus Österreich.

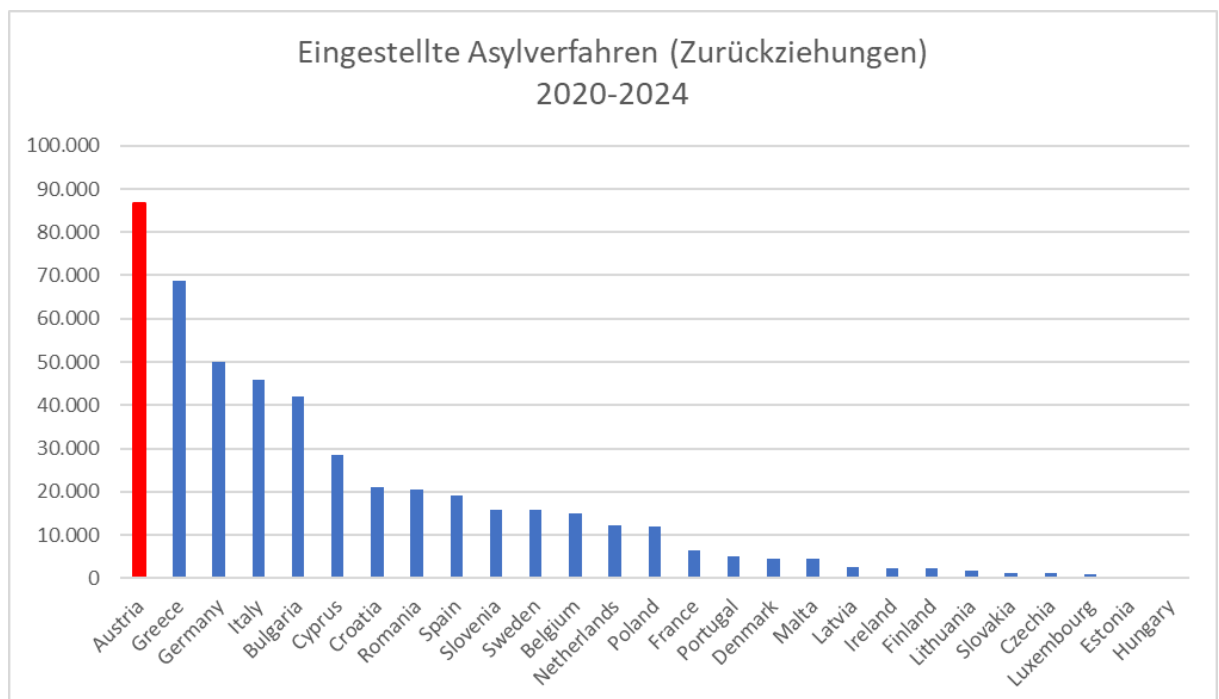


Abbildung 2: Daten: EUROSTAT; Darstellung asylkoordination österreich

- Es existieren soweit ersichtlich keine Statistiken zur Anzahl in Österreich aufhältiger Schutzberechtigter (Asyl- und subsidiär schutzberechtigter Personen) zum Zeitpunkt Jänner 2025. Die Angabe der Schutzgewährungen in den vergangenen 10 Jahren (220.000) ist aber jedenfalls nicht gleichzusetzen mit Personen, die aktuell aufgrund eines aufrechten Schutztitels in Österreich aufhältig sind: In dieser Zahl sind auch zB Asylgewährungen enthalten, die subsidiär Schutzberechtigte nach Beschwerdeerhebung erhalten haben. Die Anzahl der Schutzgewährungen ist daher höher als die tatsächliche Anzahl Schutzberechtigter.

¹¹ Statistik Austria, Bevölkerungsstand, abrufbar unter: <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerungsveraenderung-nach-komponenten>, abgerufen am 06.06.2025

Zwei Drittel des Bevölkerungswachstums in den letzten 10 Jahren ist auf die reguläre Migration bzw auf die Personenfreizügigkeit in der Europäischen Union zurückzuführen. Der Anteil der Familienzusammenführung an der Zuwanderung nach Österreich in den vergangenen 10 Jahren beträgt 6,5% (40.000).

- Die Bundesregierung lässt wesentliche Faktoren in der demographischen Entwicklung Österreichs vollkommen unerwähnt: Die Geburtenbilanz ist seit 2020 steigend negativ (2024: -11.248).¹² Das Durchschnittsalter in Österreich ist seit 2001 von 39,7 Jahren auf 43,6 (2025)¹³ um fast 4 Jahre gestiegen. Gleichzeitig ist die Anzahl der Altersgruppe 65 Jahre und mehr in den letzten 20 Jahren in 8 von 9 Bundesländern in absoluten Zahlen stärker gestiegen als die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (14-65 Jahre). In denselben Bundesländern ist die Gruppe der Kinder (0-14 Jahre) im selben Zeitraum sogar geschrumpft.

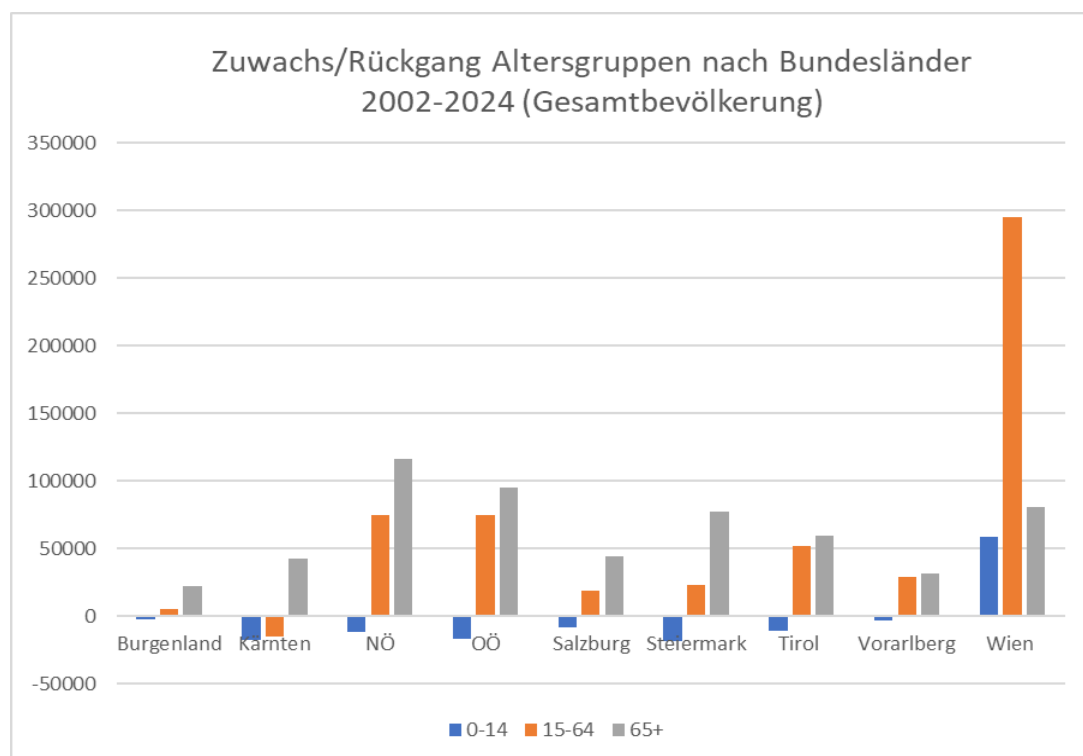


Abbildung 3: Daten: Statistik Austria; Darstellung: asylkoordination österreich

Diese Überalterung der Gesellschaft hat massive Auswirkungen insbesondere auf den Staatshaushalt. Die Zuschüsse zum Pensionssystem aus dem Budget haben sich seit 2001 von 13,5 Mrd Euro auf 32,9

¹² Statistik Austria, Bevölkerungsstand, Bevölkerungsveränderung nach Komponenten, <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerungsveraeenderung-nach-komponenten>, abgerufen am 06.06.2025

¹³ Statistik Austria, Bevölkerung nach Alter und Geschlecht, <https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/bevoelkerung-nach-alter/geschlecht>, abgerufen am 06.06.2025

Mrd Euro mehr als verdoppelt. Zum Vergleich: Kosten für die gesamte Sozialhilfe betrug 2023 in etwa 1,1 Mrd Euro.¹⁴

- Das Durchschnittsalter der syrischen Staatsangehörigen in Österreich betrug am 1.1.2024 25,7 Jahre. Ohne diese Gruppe wäre das Durchschnittsalter in Österreich noch höher und die Anzahl der Personen im erwerbsfähigen Alter noch geringer.¹⁵

In der Begründung bleibt zudem die aktuelle Situation im Asylbereich irreführend unvollständig dargestellt:

Derzeit gibt es in Österreich 12.323 Asylwerber:innen in Grundversorgung. Das ist die geringste Anzahl an Asylwerber:innen in Grundversorgung in über 10 Jahren.

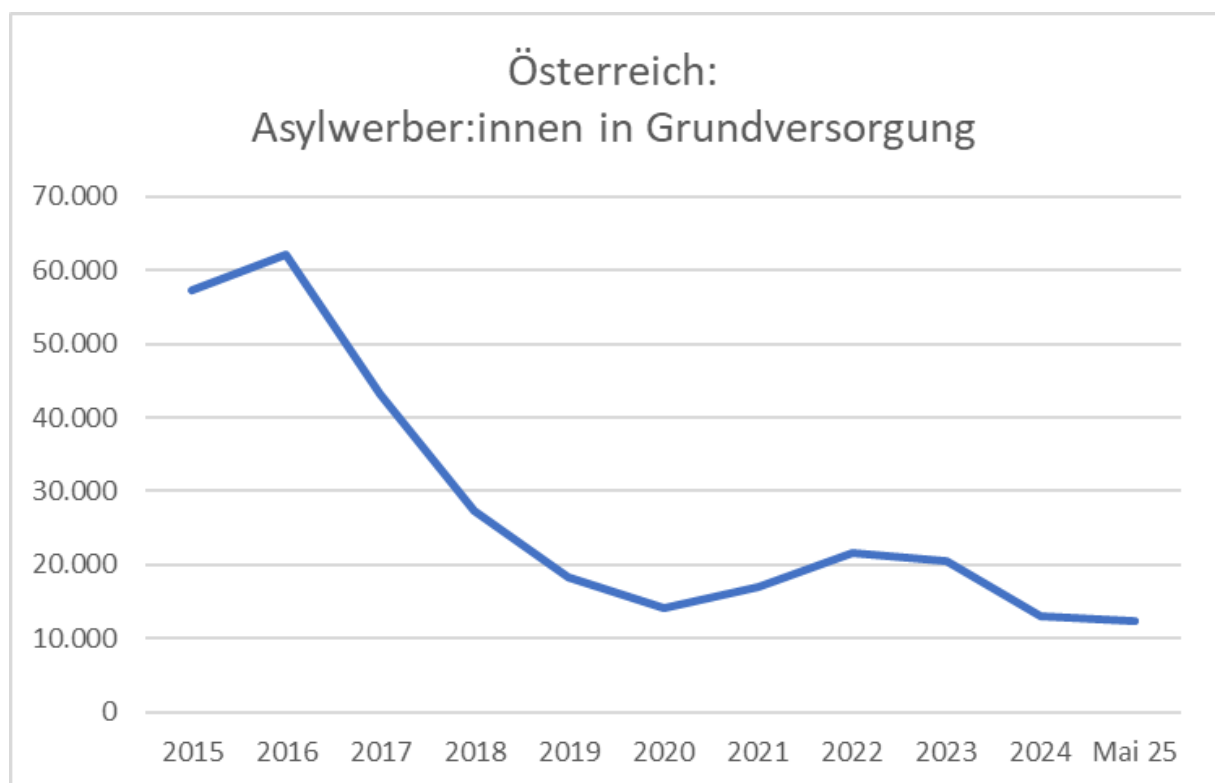


Abbildung 4: Daten: BMI; Darstellung: asylkoordination österreich

In der Bundesbetreuung werden 863 Asylwerber:innen in 9 Bundesbetreuungseinrichtungen versorgt (Stand Anfang Juni 2025). Das entspricht etwa 10% der ca 8.500 Asylwerber:innen, die im Oktober 2022 in 34 Bundesbetreuungseinrichtungen versorgt wurden. Allein 2024 wurden wegen des massiven Antragsrückgangs 10 Einrichtungen stillgelegt.

¹⁴ Bundesministerium für Finanzen, Budget 2025, <https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/VBB/de/2025/Home/Treemap?type=FV&houseHold=1¤cy=MioEuro&showGrafic=True&showTable=false>, abgerufen am 06.06.2025

¹⁵ Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch Migration und Integration 2024, https://www.statistik.at/fileadmin/user_upload/Migration_und_Integration_2024.pdf, S. 27

Insgesamt ist nicht nur die Anzahl der Asylanträge seit November 2023 massiv zurückgegangen, es konnte auch eine starke Veränderung der Struktur der Asylanträge in Österreich registriert werden:

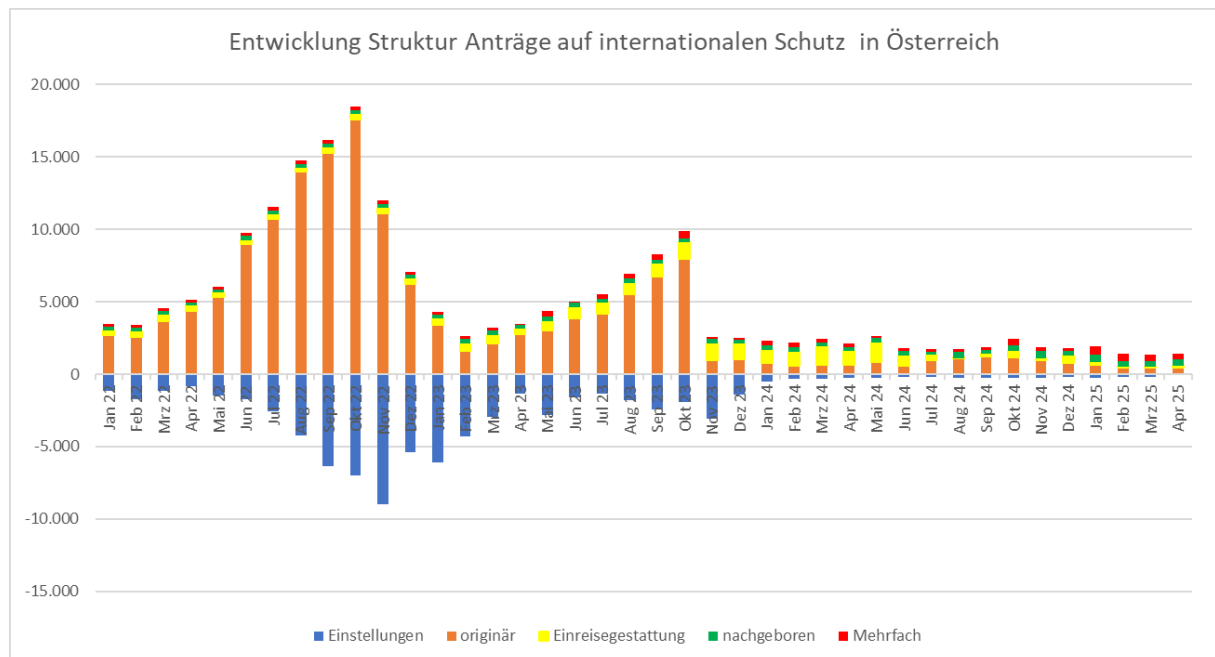


Abbildung 5: Daten: BMI; Darstellung: asylkoordination österreich

Nach 91% originärer Anträge 2022 hat sich der Anteil 2024 mehr als halbiert (41%) und ist im Jahr 2025 noch weiter auf 31% zurückgegangen. Diese Kennzahl ist von Bedeutung, da diese Antragskategorie die wesentlichste in Bezug auf zukünftig zu erwartende Familienzusammenführungen ist - selbstverständlich nur dann, wenn eine tatsächliche Asylgewährung erfolgt. Der starke Rückgang der originären Anträge (in absoluten Zahlen: von 102.000 (Gesamtjahr 2022) auf 2.000 (Jan-Apr 2025)) ist daher schon vor Betrachtung der aktuellen Situation und Entwicklung der Schutztitelzuerkennung ein eindeutiger Parameter, dass es einen starken Rückgang bei Einreiseanträgen im Familienzusammenführungsverfahren gibt und geben wird.

Nach vergleichsweise hohen Zahlen im Bereich Einreiseanträge Familienzusammenführung 2023 ist die Anzahl der Anträge im Jahr 2024 bereits aufgrund der geänderten Rechtsprechung zu Wehrdienstverweigerung Syrien (vermehrte Gewährung subsidiärer Schutz und damit zusammenhängende 3-Jahre-Wartefrist für Familienzusammenführung) und des allgemeinen Rückgangs von Schutzsuchenden stark zurückgegangen.

Nach dem Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2023 ist Anzahl der Einreiseanträge nochmals zurückgegangen: Infolge einer sehr geringen Anzahl von Asylgewährungen originärer Anträge erwuchs nur sehr wenigen Familienangehörigen der Anspruch auf Einreise gestattung. Nach 2.000 Anträgen Anfang 2024 waren es im März 2025 nur 92 Anträge. Das entspricht einem Rückgang um 95%(!) im Vergleich zu den Anfangsmonaten 2024.

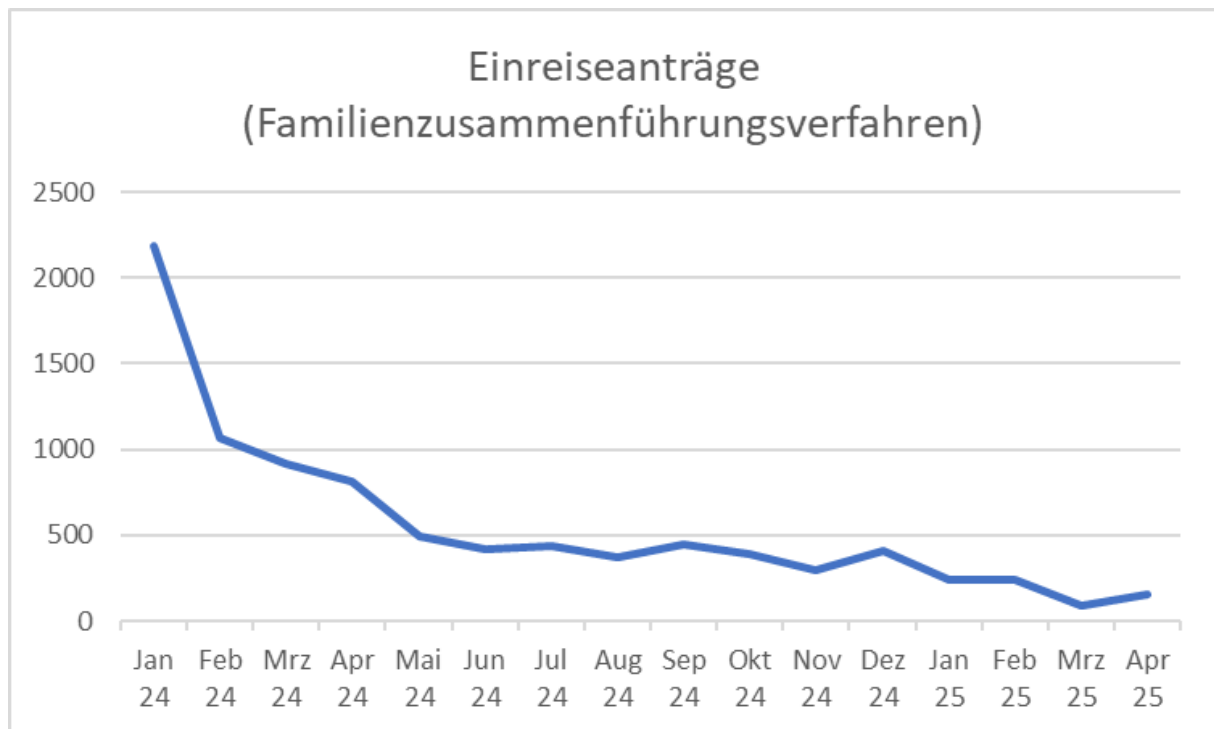


Abbildung 6: Daten: BMI; Darstellung: asylkoordination österreich

Die Hälfte aller Schutztitel in den letzten 10 Jahren wurde an syrische Staatsangehörige erteilt. In den vergangenen Jahren waren daher Syrer:innen mit jeweils 80-90% aller Einreiseanträge die bestimmende Gruppe im Bereich der Familienzusammenführung. Infolge der erwähnten geänderten Rechtsprechung und dem damit zusammenhängenden Antragsrückgangs kam es auch zu einem starken Rückgang bei den tatsächlichen Einreisen von Familienangehörigen im Jahr 2024. Dies wurde nochmals verstärkt durch die Auswirkungen des Regimewechsels in Syrien:

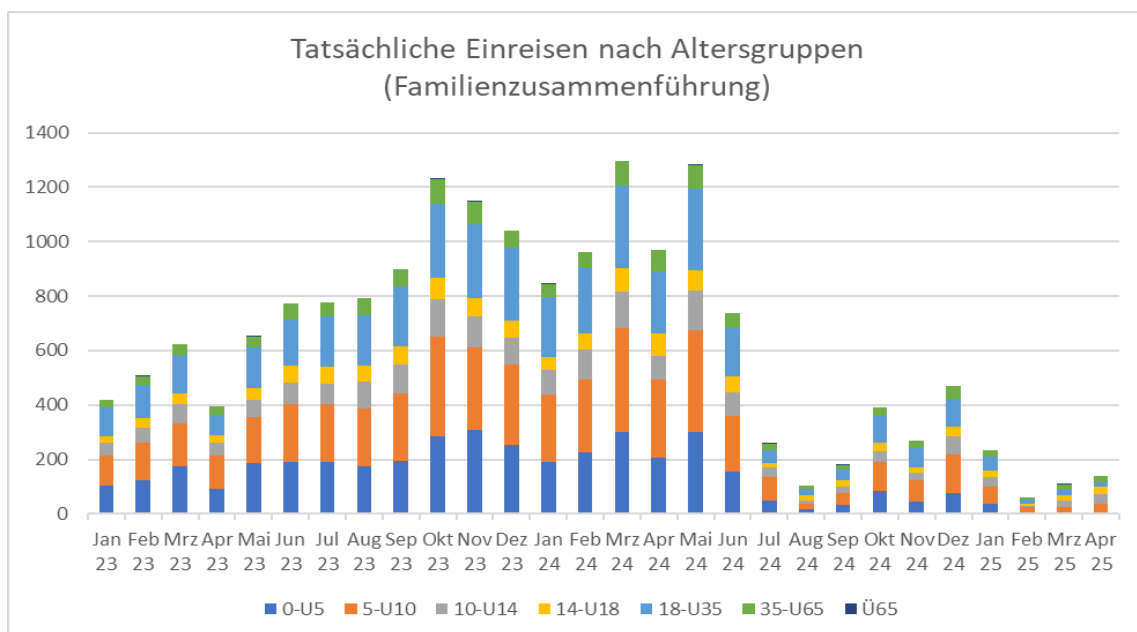


Abbildung 7: Daten: BMI; Darstellung: asylkoordination österreich

In vielen Fällen wurde bei den in Österreich schutzberechtigten Familienangehörigen – aufgrund der unverändert volatilen Lage in Syrien verfrüht und daher rechtlich unzulässig – ein Aberkennungsverfahren eingeleitet. Die hauptsächliche Rechtswirkung dieser Einleitungen ist, dass Einreiseanträge von Familienangehörigen abgewiesen werden können. Daher kam es 2025 insgesamt erst etwa 500 tatsächlichen Einreisen über den Weg der Familienzusammenführung.

Gleichzeitig ist die Anzahl der anhängigen Einreiseanträge massiv zurückgegangen: Waren es im November 2024 noch knapp 6.000 anhängige Einreiseanträge, waren es im April 2025 nur mehr etwa 2.200.

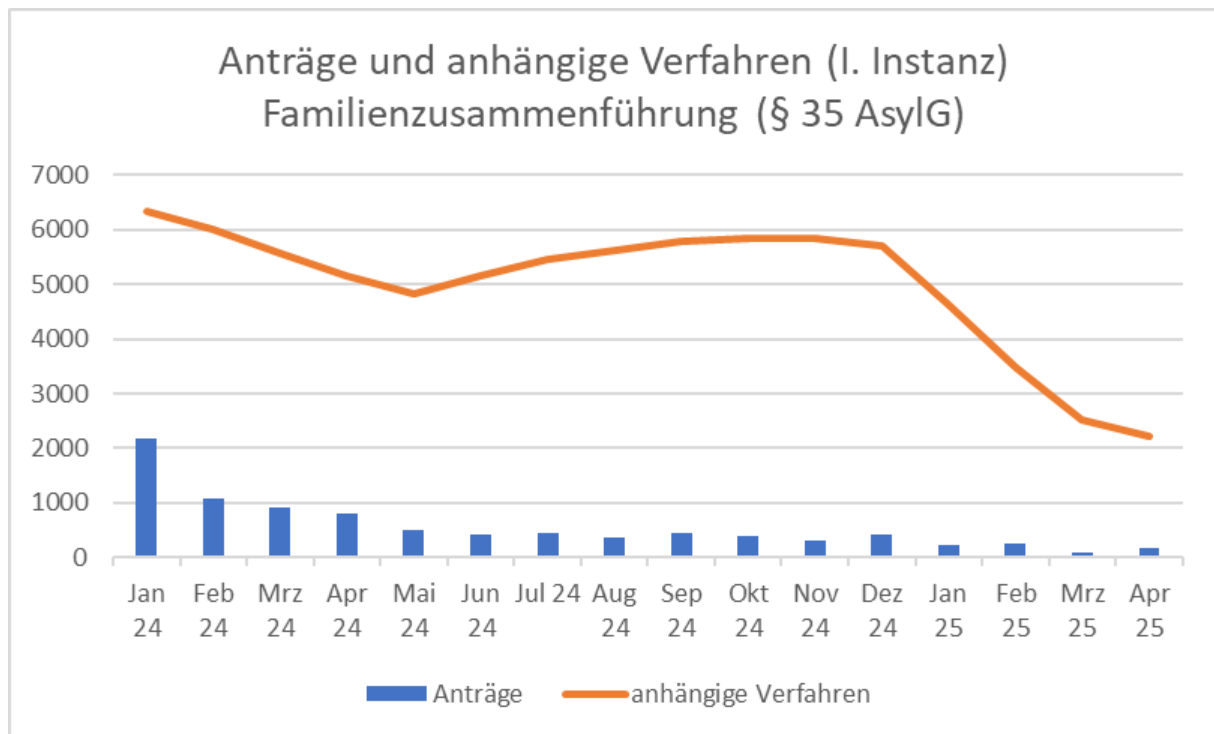


Abbildung 8: Daten: BMI; Darstellung: asylkoordination österreich

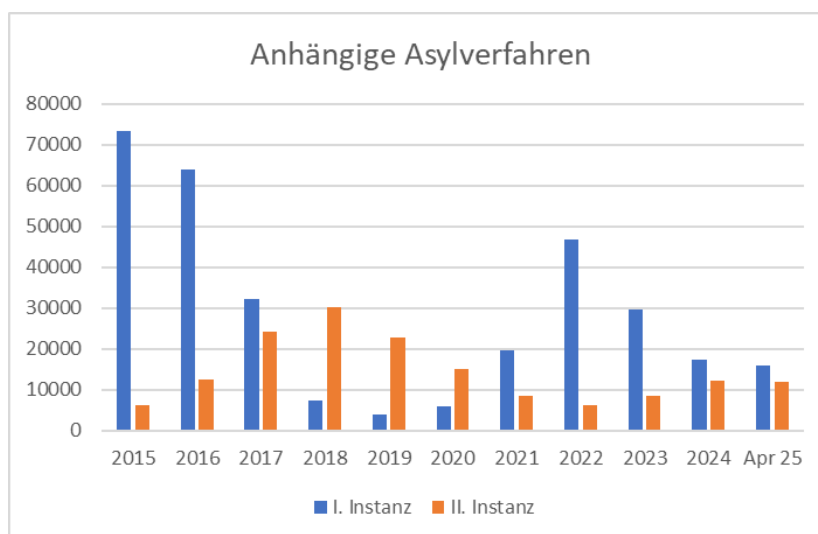


Abbildung 9: Daten: BMI; Darstellung: asylkoordination österreich

Obwohl sämtliche Asylverfahren syrischer Staatsangehöriger seit Dezember de facto ausgesetzt sind ist die Anzahl der anhängigen Asylverfahren insgesamt nicht angestiegen, sondern sogar zurückgegangen.

Zusammenfassung aktuelle Situation Asylverfahren und Familienzusammenführungen: Aufgrund des seit Monaten starken Asylantragsrückgangs wird momentan in Österreich die Infrastruktur für die Unterbringung von Geflüchteten stark zurückgebaut. Aufgrund der geringen Tagsätze und der geringen Asylantragszahlen ist ein kostendeckender Betrieb für viele Quartierbetreiber:innen schwer möglich. Hier wird der Rahmen von der Bundes- und Landespolitik bewusst eng gesetzt: Sämtliche Überforderungssituationen in diesem Bereich sind auf bewusste politische Entscheidungen der Handlungsträger und nicht etwa auf die große Anzahl von Geflüchteten zurückzuführen. So musste etwa im 1. Halbjahr 2025 eines der ältesten Clearing-Häuser des SOS Kinderdorf, in dem geflüchtete Kinder seit Jahrzehnten untergekommen sind, in Salzburg schließen. Es handelte sich dabei um eine der wenigen Einrichtungen für geflüchtete Kinder außerhalb Wiens. Die mangelnde Unterstützung dieser Einrichtung führt zu einer weiteren Konzentration auf die Infrastruktur in Wien.¹⁶

b. Massiv fehlerhafte Zukunftsprognose in Begründung der Bundesregierung

Neben der irreführend unvollständigen Darstellung der aktuellen Situation im Asylbereich und der demographischen Entwicklungen in Österreich ist kommt der Zukunftsprognose bei den Familienzusammenführungen bei der Einschätzung, ob eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu erwarten ist, eine zentrale Rolle zu.

Daher wiegt es umso schwerer, dass die vorgelegte Berechnung des Potentials zu erwartender Familienzusammenführungen **schlicht falsch ist**. Der vorgelegte Verordnungsentwurf ist also **auf Grundlage einer falschen Prognose mit massiv überhöhten Zahlen** erstellt worden. Schon aus diesem Grund bietet die vorliegende Begründung **keine taugliche Grundlage** für den Erlass einer Notverordnung und **ist zu verwerfen**; im Einzelnen:

Die Bundesregierung führt aus, dass sie momentan mit einem Maximalpotential von **ca 26.400** Personen, die über den Familiennachzug kommen, rechnet. Sie liegt damit um über 170 (!) Prozent daneben:

“Ergänzend darf hier das Potential für einen möglichen zukünftigen Familiennachzug dargelegt werden (Stand erstes Quartal 2025): Das aktuelle Potential für den Familiennachzug setzt sich zusammen aus Fällen von rund 4.400 mit einer negativen Wahrscheinlichkeitsprognose, gegen die noch Beschwerde erhoben werden kann, zusätzlich rund 1.900 positive nachzugsrelevante Asylentscheidungen und 2.517 offene Familiennachzugsverfahren mit Stand Anfang April 2025. Empirische Zahlen zeigen, dass aufgrund eines originären Asylantrags im Jahr 2023 14.160 und im Jahr 2024 10.501

¹⁶ SOS Kinderdorf, Flüchtlingsereinrichtung Clearing-House muss schließen, 15.04.2025, <https://www.sos-kinderdorf.at/aktuelles/clearing-house-2025>, abgerufen am 06.06.2025

rechtskräftige Gewährungen eines internationalen Schutzstatus erfolgten. Diese Personen sind demnach berechtigt, in weiterer Folge einen Antrag auf Familiennachzug zu stellen. Mitberücksichtigt werden muss dabei aber, dass ein offener Fall nicht einer Person, sondern mehreren entspricht. Pro Ankerperson in Österreich wurden über den Familiennachzug durchschnittlich drei weitere Personen nachgeholt. Dieser Faktor ergibt sich aus den empirischen Werten über die Jahre 2020 bis inkl. erstes Quartal 2025. In einer bloßen aktuellen und daher statischen Bestandsaufnahme ist somit das derzeitige mögliche Potential für den Familiennachzug demnach bei insgesamt über 8.800 Fällen. Exklusive der Ankerpersonen ergibt sich somit ein potenzieller Maximalwert von aktuell rund 26.400 Personen. Nicht berücksichtigt sind dabei Fälle einer Familienzusammenführung zu Personen, denen erst in Zukunft eine Statuszuerkennung gewährt werden wird."

Vor dem Hintergrund, dass in **vergangenen 10 Jahren insgesamt (!) nur etwa 40.000 Menschen** über die Familienzusammenführung eingereist sind erscheint der Wert von 26.400 von vorneherein unverhältnismäßig hoch. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich ein **kapitaler Rechenfehler**:

Die Regierung spricht von 4.400 Einreiseanträgen, die bereits abgelehnt worden seien, die aber noch bekämpft werden könnten. Dazu kämen 2.500 anhängige Einreiseanträge, die noch nicht entschieden wurden. Darüber hinaus gebe es noch 1.900 positive Asylentscheidungen in den letzten 3 Monaten (nur deren Familienangehörige sind zur Familienzusammenführung ohne Erfüllung etwa der Einkommensvoraussetzungen berechtigt). Diese drei Zahlen werden von der Bundesregierung addiert und mit dem Hinweis auch nicht näher nachgewiesene Empirie, dass pro Fall 3 Personen nachgeholt werden könnten multipliziert: $8.800 * 3 = 26.400$.

Diese Berechnung ist falsch: Richtig ist, dass pro Person, die asylberechtigt ist und Familie nach Österreich holt, durchschnittlich 3 Familienangehörige nachgeholt werden. Das betrifft aber nicht alle Asylberechtigten, sondern nur jene, die überhaupt anspruchsberechtigte Familienangehörige haben. Nach Rücksprache mit Rechtsberatungsorganisationen, die im Bereich tätig sind, kann man höchstens bei 1.000 der 1.900 Asylzuerkennungen der letzten 3 Monaten mit Einreiseanträgen rechnen. Man müsste also in diesem Teilbereich mit maximal 3.000 Familienangehörigen ($1000 * 3$ Familienangehörige) rechnen.

Die anderen beiden Zahlen (abgewiesene Einreiseanträge und anhängige Einreiseanträge) multipliziert die Bundesregierung aber zu Unrecht mit 3: Die 4.400 abgewiesenen Einreiseanträge und die 2.500 noch anhängigen Einreiseanträge betreffen schon die individuellen nachzuholenden Familienmitglieder selbst (und nicht die schutzberechtigten Personen in Österreich).

Der Maximalwert ist also **nicht 26.400, sondern 9.900**: 4.400 (abgewiesene Anträge) + 2.500 (anhängige Einreiseantragsverfahren) + $1.000 * 3$ (3.000 von den Asylgewährungen in den letzten 3 Monaten). Der Maximalwert ist also nicht einmal die Hälfte von der angegebenen Zahl und setzt zudem voraus, dass alle 4.400 negativen Einreiseantragsbescheide vom BVwG bekämpft und behoben werden (100%-Heberquote) und berücksichtigt nicht, dass auch bei den anhängigen Einreiseverfahren noch über die Hälfte Syrer:innen sind, wo eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose zum jetzigen Zeitpunkt nicht wahrscheinlich ist.

Die Bundesregierung bringt also eine **vollkommen fehlerhafte Zukunftsprognose** in die Begründung ein, die 170% vom tatsächlichen sehr unrealistischen Maximalpotential abweicht. Dieses Vorgehen ist einer Bundesregierung unwürdig: Es geht dabei immerhin um eine Begründung für das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und um Notstandsmaßnahmen. Eine Regierung, die bei Notstandsmaßnahmen derart leichtfertig und weit von der Faktenlage abweicht produziert ein massives Glaubwürdigkeitsproblem.

Selbst unter Zugrundelegung der falschen Berechnung stellt sich die Frage, ob die Aufnahme von 26.400 Menschen in einem Land mit 9.000.000 Einwohner:innen tauglich ist, eine gesamtstaatliche Gefährdung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit hervorzurufen. Wenn die Prognose des Maximalpotentials zusätzlich noch um 170% von der Realität abweicht und tatsächlich nur von einer (unrealistischen) Höchstzahl von 9.900 auszugehen ist, ist **eine gänzliche und gründliche Neubewertung jedenfalls zwingend erforderlich**. Allein mit dieser vollkommen falsch berechneten Zukunftsprognose läuft die Bundesregierung Gefahr, die Republik Österreich in einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof von Vorneherein der vollkommenen Aussichtslosigkeit und folglich der Lächerlichkeit auszusetzen.

c. Steuerungsmaßnahmen und gelindere Mittel

Bei der Auslösung der Notfallsklausel gem Art 72 AEUV handelt es sich unbestritten um eine *ultima ratio*.¹⁷ Das bedeutet, dass sich sämtliche andere Handlungsoptionen als unzureichend erwiesen haben müssen.

Ungeachtet dessen, dass in Österreich keine gesamtstaatliche Notlage iSd Art 72 AEUV vorliegt, scheitert die Regierung auch daran, das Nichtvorliegen gelinderer Mittel oder anderer Handlungsoptionen im Ansatz nachvollziehbar darzulegen. Sie zeigt einerseits nicht auf, dass sie mögliche Handlungsoptionen überhaupt ernsthaft geprüft hat, andererseits zeigen jüngst veröffentlichte Daten in der Verteilung von Asylwerber:innen auf, dass die Bundesregierung in den letzten beiden Jahren nicht einmal von existierenden Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht hat.

Es gab seit 2023 verstärkt einen Zuzug nach Wien von Personen, die über die Familienzusammenführung nach Österreich gekommen sind. Es ist dabei ua. aufgrund mangelhafter Behördenkooperation unbestritten zu Druckstellen und Problemen im Bildungsbereich in manchen Volksschulen gekommen: Die Schulen waren schlicht und einfach nicht von Bund und Ländern

¹⁷ so auch Thym: "Ein Rückgriff auf Art. 72 AEUV begründet eine ultima ratio, wenn sich alle anderen Handlungsoptionen als unzureichend erwiesen haben." in Rechtsgutachten über die Anforderungen und Rechtsfolgen des Artikels 72 EU-Arbeitsweisevertrag für die ausnahmsweise Abweichung vom EU-Asylrecht, 25. November 2022, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4647561

vorinformiert und vorbereitet, obwohl das Bundesministerium für Inneres schon ein halbes Jahr vor Ankunft wusste, welche Kapazitäten in den Schulen und anderer Infrastruktur erforderlich sein würden. Diese Situation hat es - trotz des nunmehr etwas hilflosen Versuches der Bundesregierung, einen allgemeinen Notstand in österreichischen Ballungsräumen aufgrund des Anteils von Volksschülern nicht-deutscher Umgangssprache zu zeichnen - ausschließlich in einigen Bezirken der Bundeshauptstadt Wien gegeben. Wie die Bundesregierung ausführt kommt Wien hier aufgrund des Bevölkerungsanteils von 20% und des Umstands, die einzige Großstadt des Landes zu sein, eine besondere Rolle zu.

Die Bundesregierung geht nicht auf die Möglichkeit des gelinderen Mittels einer Residenzpflicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte unter gewissen Voraussetzungen ein. Das verwundert, weil dies von sowohl SPÖ als auch NEOS in die Regierungsverhandlungen eingebracht worden ist und in Deutschland bereits seit Jahren als "Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG" Praxis ist:

Die Wohnsitzregelung nach § 12a des AufenthG, die 2016 mit dem Integrationsgesetz in Kraft getreten ist, regelt in Deutschland die Wohnsitznahme von schutzberechtigten Ausländerinnen und Ausländern. Dazu gehören insbesondere Menschen, die im Asylverfahren als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden bzw. denen erstmals eine Aufenthaltserlaubnis aus dem humanitären Bereich des AufenthG erteilt wurde. Sie sind durch die Regelung für einen Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung des Schutzstatus verpflichtet, ihren Wohnsitz in demjenigen Bundesland zu nehmen, dem sie zur Durchführung des Asyl- bzw. Aufnahmeverfahrens zugewiesen wurden.

Eine jüngst durchgeführte Evaluierung der Europa-Universität Viadrina und des Unternehmens empirica im Auftrag des deutschen BAMF hat jedenfalls eindeutige Ergebnisse gebracht:¹⁸

- Die Wohnsitzregelung hat die Kapazitäten der **Integrationsinfrastruktur in einigen Orten entlastet**. An Orten mit zuvor hoher Sekundärzuwanderung hat die Einführung der Wohnsitzregelung eine **adäquate Begleitung der Schutzberechtigten** bei der Integration in die deutschen Lebensverhältnisse erst wieder möglich gemacht. **An solchen Standorten wurden die Wohnsitzregelung und insbesondere eingeführte Zuzugssperren als notwendige Grundvoraussetzung für gelingende Integration betont.**
- Die Wohnsitzregelung verringert die Umzugswahrscheinlichkeit zwischen Bundesländern um zwei Drittel. Nach Ablauf der dreijährigen Zuweisung wird nur ein geringer Anteil der Umzüge „nachgeholt“.
- Die Entlastungswirkung der Wohnsitzregelung könnte durch andere Maßnahmen ergänzt werden.

¹⁸ BAMF/empirica/Europa-Universität Viadrina, Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG, 2024, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Beitragsreihe/beitrag-band-13-evaluation-wohnsitzregelung.pdf?__blob=publicationFile&v=12, abgerufen am 07.06.2025

Ein weiteres gelinderes Mittel wäre das **Ausschöpfen der Mittel, die die Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG selbst zur Verfügung stellt:**

Art 5 (4) der Richtlinie sieht eine Entscheidungsfrist über Einreiseanträge von 9 Monaten vor:

“Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats teilen dem Antragsteller ihre Entscheidung unverzüglich, spätestens aber neun Monate nach Einreichung des Antrags schriftlich mit.”

In Österreich ist dieser Spielraum bislang **nicht ausgeschöpft**: Es gilt eine Entscheidungsfrist von 6 Monaten und die Bundesregierung verabsäumt es zu begründen, warum - vor dem Hintergrund ohnehin sehr geringer Antragszahlen - nicht mit einer Ausdehnung der Entscheidungsfrist im Rahmen der von der Richtlinie gewährten Möglichkeiten das Auslangen gefunden werden könnte.

Die Bundesregierung hat aber nicht nur eine Prüfung gelinderer Mittel unterlassen, das Bundesministerium für Inneres hat trotz der medial diskutierten Probleme in manchen Schulen in Wien **nicht einmal von ihrer existierenden Steuerungsmöglichkeit Gebrauch gemacht**:

Es kann als amts- und öffentlich bekannt vorausgesetzt werden, dass Wien als einziges Bundesland in Österreich die vereinbarte Grundversorgungsquote nicht nur erfüllt, sondern massiv übererfüllt. Während bei Vertriebenen aus der Ukraine und subsidiär Schutzberechtigten keine oder nur geringe Steuerungsmöglichkeiten derzeit rechtlich verankert sind, ist die Zuteilung von Asylwerber:innen an die unterschiedlichen Bundesländer im Einflussbereich des Bundes. Angesichts einer Quotenerfüllung von Wien von über 200% wäre es daher nachvollziehbar, wenn hier prioritär eine Zuteilung an jene Länder erfolgt, die die Quote bei Weitem nicht erfüllen.

Das Gegenteil ist der Fall:

Per 15.01.2024 betrug die Gesamt-Quotenerfüllung Wiens 187%, Anfang April 2024 waren es schon 196%. Von den 32.000 Grundversorgungsbezieher:innen waren im April 2024 2.960 Asylwerber:innen. Anfang Juni 2025 lag die Quotenerfüllung Wiens schon bei 204%, davon waren 3.256 Asylwerber:innen. Von Juli 2023 wurden **vom Bund so viele Asylwerber:innen Wien zugewiesen**, dass die absolute Anzahl an Asylwerber:innen von 2.114 (Juli 2023) auf 3.256 (Juni 2025) angestiegen ist, obwohl die insgesamt Anzahl an Asylwerber:innen in Grundversorgung bundesweit von 18.294 (Juli 2023) auf 12.323 (Juni 2025) um ein Drittel gesunken ist.

Standesmeldung					
GVS	Leistungs- bezieher	davon			davon Asylwerber
		Männl.	Weibl.	UMF	
Bgld	1.868	761	1.107	41	239
Ktn	1.958	1.052	906	69	900
NÖ	8.406	3.421	4.985	119	875
OÖ	5.301	2.621	2.680	114	2.409
Slbg	2.326	1.133	1.193	57	703
Stmk	7.203	3.235	3.968	113	833
Tirol	2.901	1.744	1.157	139	1.431
Vlbg	2.615	1.338	1.277	38	814
Wien	27.217	13.673	13.544	481	3.256
BUND	1.032	658	374	50	863
	60.827	29.636	31.191	1.221	12.323

Abbildung 10: Daten: BMI

Das bedeutet, dass der Bund Wien trotz vermeintlicher Notlage weiterhin Asylwerber:innen angeboten hat und somit von seiner Steuerungsmöglichkeit, sie anderen Bundesländern zuzuweisen keinen Gebrauch gemacht hat.

In Parlamentarischen Anfragebeantwortungen aus dem Mai 2025 wird diese Praxis bestätigt:¹⁹

Im Jahr 2024 wurden vom Bund 1.539 Asylwerber:innen nach Wien überstellt und somit verpflichtet, in Wien ihren Wohnsitz zu nehmen. Das ist die zweitmeiste Anzahl an Überstellungen in ein Bundesland hinter dem Land Oberösterreich und um 200 Personen mehr als in das Bundesland Niederösterreich überstellt wurden, in dem derzeit die Quote nur zu 78% erfüllt wird. (Wien: 205%)

Überstellungen													
	Jän	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
BGLD	51	2	7	6	5	27	29	25	1	13	12	22	200
KTN	191	100	119	87	101	70	64	102	186	121	44	66	1251
NÖ	287	210	134	63	84	162	99	110	54	40	48	77	1368
OÖ	462	365	267	324	302	355	224	176	153	304	236	229	3397
SBG	108	121	89	64	53	73	101	72	122	119	122	78	1122
STMK	241	138	72	94	91	70	82	70	58	17	39	10	982
T	77	123	124	108	59	93	90	69	68	109	187	86	1193
VBG	100	78	74	71	60	63	31	14	21	11	18	11	552
W	330	288	292	180	136	81	76	29	19	23	34	51	1539
Gesamt	1847	1425	1178	997	891	994	796	667	682	757	740	630	11604

Unter der falschen Annahme, dass es in Österreich eine gesamtstaatliche Notlage aufgrund der ungleichen Verteilung von Asylwerber:innen und Schutzberechtigten gibt, so hat jedenfalls die Bundesregierung nicht von ihren vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht. Im Gegenteil: Sie hat die Situation geradezu provoziert und die ungleiche Quotenerfüllung noch weiter verschärft.

Das Bundesministerium für Inneres hat eine Steuerungsmöglichkeit bei Asylwerber:innen: Diese können sich das Bundesland nicht aussuchen, sondern bekommen ein Bundesland zugeteilt. Das Verhalten des Bundesministerium für Inneres hat dazu geführt, dass trotz des Zuzugs von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten verstärkt auch Asylwerber:innen nach Wien zugewiesen und überstellt wurden. Das Resultat: Durch die Zuteilungspolitik des Innenministeriums wurde die Quote von 11% (Juli 2023) auf 26% erhöht. Waren im Juli 2023 nur 11% aller Asylwerber:innen in Wien, waren es nach verstärkter Überstellung durch das Innenministerium im Juni 2025 schon 26%.

¹⁹ Parlamentarische Anfragebeantwortung 630/AB, 19.05.2025, https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/AB/630/imfname_1687057.pdf, abgerufen am 07.06.2025

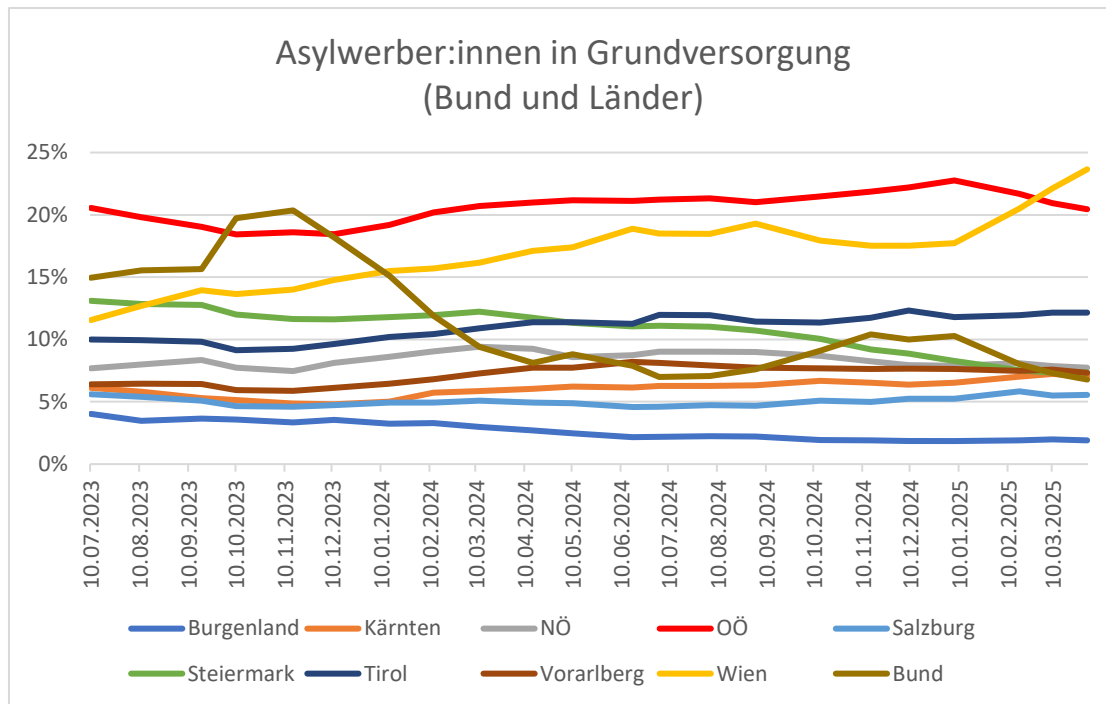


Abbildung 11: Daten: BMI; Darstellung: asylkoordination österreich

Es bedarf keiner weitwendigen Ausführungen, dass es keine Notlage in Österreich gibt. Existierende Problemfelder bestehen regional bzw lokal, jedenfalls nicht im gesamtstaatlichen Rahmen. Diese rechtfertigen auch nach Ansicht von Rechtsexperten keine Abweichung von Unionsrecht:

„Hierbei erweist sich die Rechtsprechung als föderalismusblind. „Hausgemachte“ Abstimmungsprobleme zwischen Bund und Ländern rechtfertigen keine Ausnahme.“²⁰

Die Bundesregierung hat nicht nur keine nachvollziehbare Begründung für das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit belegt, sondern auch nicht die erforderliche Prüfung gelinderer Mittel durchgeführt.

Durch die letztlich rechtswidrigen bzw. unzulässigen Maßnahmen seitens der Regierung im letzten Jahr kam es bereits zu einer massiven Verzögerung und Reduktion an tatsächlichen Einreisen nach Österreich über den Weg der Familienzusammenführung. Wie bereits erwähnt, sind die Einreisezahlen massiv rückläufig, was - neben der sinkenden Asylantragszahlen - insbesondere damit zusammenhängt, dass seit Dezember 2024 nur mehr bei einem sehr geringen Anteil der Familienzusammenführungsverfahren von syrischen Staatsangehörigen eine positive Wahrscheinlichkeitsprognose erteilt wurde und Einreisen nach Österreich durchgeführt werden konnten. Da das BFA in zahlreichen Fällen von Bezugspersonen in Österreich nach dem Sturz des Assad-Regimes verfrüht und rechtlich nicht gedeckt ein Aberkennungsverfahren eingeleitet hat, kam es zu negativen Wahrscheinlichkeitsprognosen in den diesbezüglichen Familiennachzugsverfahren und

²⁰ Thym, Rechtsgutachten über die Anforderungen und Rechtsfolgen des Artikels 72 EU-Arbeitsweisevertrag für die ausnahmsweise Abweichung vom EU-Asylrecht, 25. November 2022, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4647561

letztlich zu einer Vielzahl an negativen Entscheidungen. Unabhängig davon, ob diese Einreiseanträge allenfalls im Rechtsmittelverfahren aufgrund der offenkundig verfrüht und folglich rechtswidrig eingeleiteten Aberkennungsverfahren bei der Bezugsperson positiv erledigt werden, wurde dadurch jedenfalls seitens der Regierung bereits steuernd in den Familiennachzug eingegriffen. Dasselbe trifft auf die im Jahr 2024 weitläufig durchgeführten DNA-Tests zu, die zwar in nahezu keinem Fall dazu geführt haben, dass Personen nicht als Familienangehörige der jeweiligen Bezugsperson identifiziert wurden, jedoch zu einem - wenn auch nur temporären - massiven Rückgang an Einreisen im Wege des Familiennachzugs geführt haben (siehe auch die oben bereits angeführten Grafiken).

Dadurch wurde das durch die gegenständliche Verordnung angestrebte Ziel, nämlich ein zeitlich begrenzter Stopp von Einreisen über Familienzusammenführungsverfahren, bereits erreicht. Die angestrebte Verordnung wäre zunächst für 6 Monate und aufgrund der für 30.09.2026 festgelegten Außerkrafttretens der §§ 36 Abs 1a, 36a AsylG maximal bis dahin gültig.²¹ Durch die erwähnten Maßnahmen der Regierung (DNA-Tests und verfrühte Aberkennungsverfahren) wurden die Einreisen seit einem Jahr (beginnend ab Juli 2024) massiv verzögert und es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend für zumindest ein paar Monate noch weiter fortsetzt - abseits davon, dass die Zahlen unabhängig von diesen Steuerungsmaßnahme stark rückläufig sind. Daher wurde durch diese – rechtlich umstrittenen - Aktionen seitens der Regierung bereits ein der maximalen Geltungsdauer der geplante Verordnung entsprechender (nahezu vollumfänglicher) Stopp der Familienzusammenführung erwirkt.²² **Daher ist die gegenständliche Verordnung für das angestrebte Ziel auch vor diesem Hintergrund keinesfalls erforderlich, weil dieses de facto bereits erreicht wurde.**

d. Bildungsbereich: außerordentliche Schüler:innen und „nicht-deutsche Umgangssprache“

Den größten Platz in der Begründung der vorgeblichen aktuellen gesamtstaatlichen Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit in Österreich nehmen die Ausführungen zum Bildungsbereich ein. Hier sticht zuerst hervor, dass die Bundesregierung teilweise mit veralteten Zahlen (Schuljahr 2021/22), andererseits mit nicht belegten Zahlen aus dem Schuljahr 2024/25 argumentiert.

Im Wesentlichen stützt sich die Bundesregierung hier auf **zwei** Parameter: Anzahl **außerordentlicher Schüler:innen** und Anteil **„nicht-deutscher Umgangssprache“**.

Außerordentliche Schüler:innen sind Schüler:innen, die mangels Kenntnisse der Unterrichtssprache (noch) nicht als ordentliche Schüler:innen aufgenommen werden können.²³

²¹ vgl §73 Abs 27 AsylG

²² Selbst im Falle der Erlassung der gegenständlichen Verordnung würde es aufgrund der – viel zu eng gefassten – Bestimmung des § 36a Abs 2 AsylG in Ausnahmefällen zu positiven Entscheidungen in Familienzusammenführungsverfahren kommen.

²³ vgl § 4 SchUG

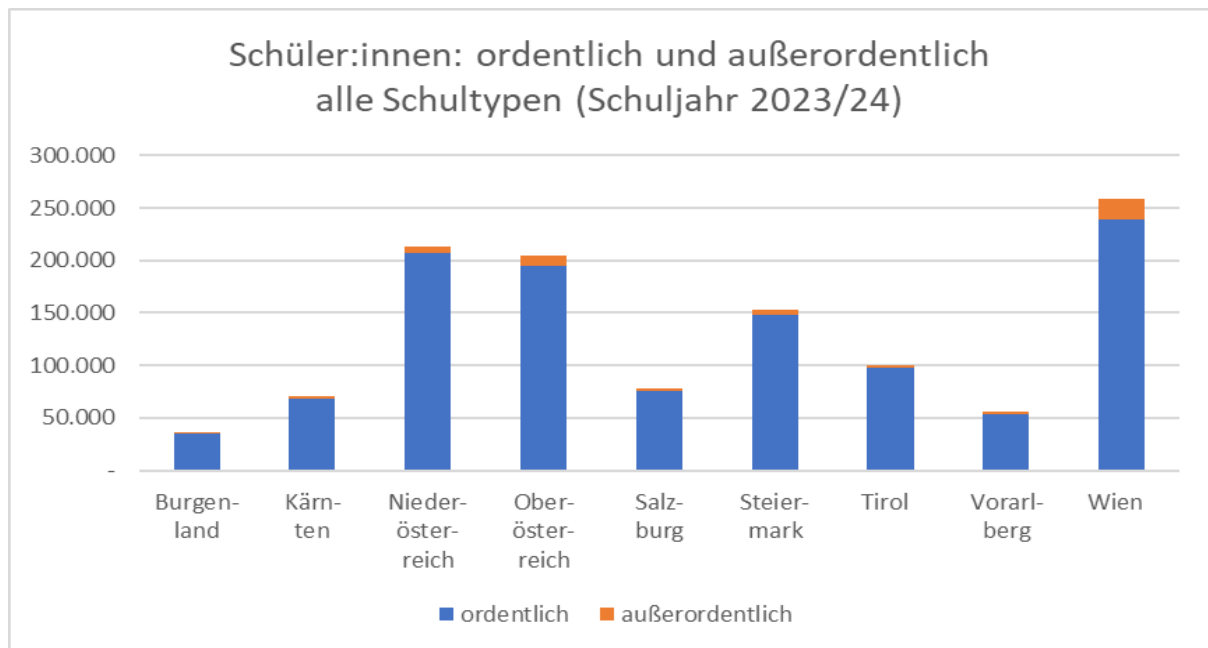


Abbildung 12: Daten: Statistik Austria, Schuljahr 2023/24; Darstellung: asylkoordination österreich

In Österreich gab es im Schuljahr 2023/24 rund 1.172.000 Schüler:innen. Etwa **4% davon waren außerordentliche Schüler:innen bundesweit**. Während in Wien der Anteil 8% betrug, waren es in den anderen Bundesländern zwischen 3-4%, in Oberösterreich waren es 5% aller Schüler:innen.

Im Pflichtschulbereich gab es im Schuljahr 2023/24 rund 615.000 Schüler:innen. **8% davon waren außerordentliche Schüler:innen bundesweit**. Während in Wien der Anteil 15% betrug, waren es im Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Tirol 5%, in Salzburg 6%, in Vorarlberg und Steiermark 7% und in Oberösterreich 8%.

In den Volksschulen gab es im Schuljahr 2023/24 rund 370.000 Schüler:innen. **11% (39.000) davon waren außerordentliche Schüler:innen bundesweit**. Während in Wien der Anteil 19% betrug, waren es im Burgenland und Kärnten 6%, in Niederösterreich und Tirol 7%, in Salzburg 8%, in der Steiermark 9%, in Vorarlberg 10% und in Oberösterreich 11%.

Es bedarf keiner weitwendigen Ausführungen, dass diese Daten keine ausreichende Grundlage dafür sind, eine **gesamtstaatliche** Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit zu begründen. Auch wenn mangelnde Sprachkenntnisse zweifellos eine Herausforderung sind und es spezieller Maßnahmen bedarf, sind 39.000 Schüler:innen, die Deutschförderbedarf in den Volksschulen haben, nicht in der Lage ein Land mit 9 Millionen Einwohner:innen in eine notstandsähnliche Lage zu versetzen.

Das soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass insbesondere aufgrund der großen Anzahl außerordentlicher Schüler:innen in der 1. Klasse Volksschule im Bundesland Wien ein Handlungsbedarf aufgrund hausgemachter Probleme und vergangener Versäumnisse im österreichischen Bildungswesen besteht: Von den 8.500 außerordentlichen Schüler:innen in der 1. Klasse Volksschule

in Wien sind über 5.000 bzw **61% (!) in Österreich geboren** und können von daher schon **in keinem Zusammenhang mit den Familienzusammenführungen seit 2023** stehen.

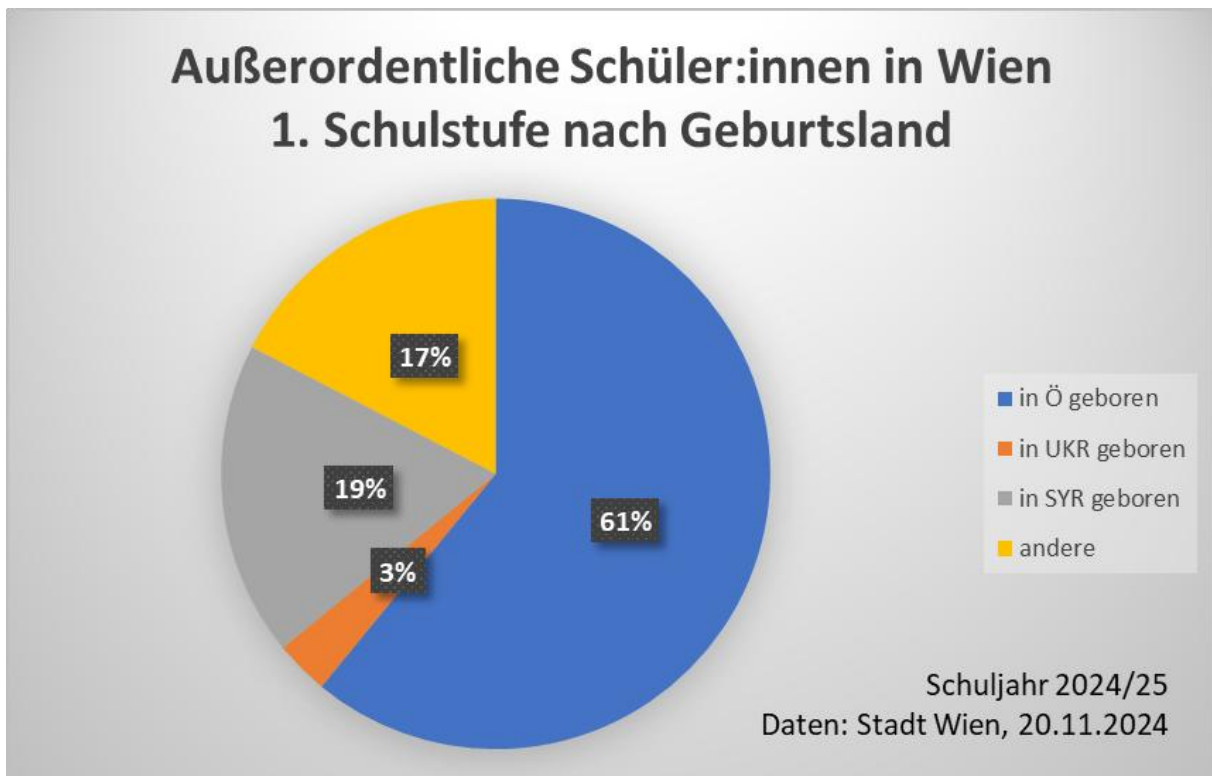


Abbildung 13: Daten: Antwort Stadtrat Wiederkehr auf Anfrage Abg. Zierfuß, GZ: PGL-1230829-2024-KVP/LF, abrufbar unter: <https://www.wien.gv.at/ma08/infodat/2024/zu-pgl-1230829-2024-kvp-lf.pdf>; Darstellung: asylkoordination österreich

Der hohe Anteil an außerordentlichen Schüler:innen in den 1. Klassen Volksschulen in Wien sinkt aber bereits im 1. Jahr massiv: In den 2.-4. Klassen Volksschulen beträgt der Anteil außerordentlicher Schüler:innen nur mehr 13% Prozent und liegt damit nur mehr leicht über dem bundesweiten Durchschnitt in Bezug auf den Anteil außerordentlicher Schüler:innen in Volksschulen (11%).

Unbestritten ist, dass in manchen 1. Klassen Volksschule in manchen Wiener Bezirken Druckstellen existieren, die die Setzung von Maßnahmen insbesondere auch schon im Bereich der elementarpädagogischen Einrichtungen erfordert. Diese Situation ist aber ein regional beschränktes Phänomen, wie die statistischen Zahlen hinsichtlich des Anteils außerordentlicher Schüler:innen in den anderen Bundesländern zeigen.

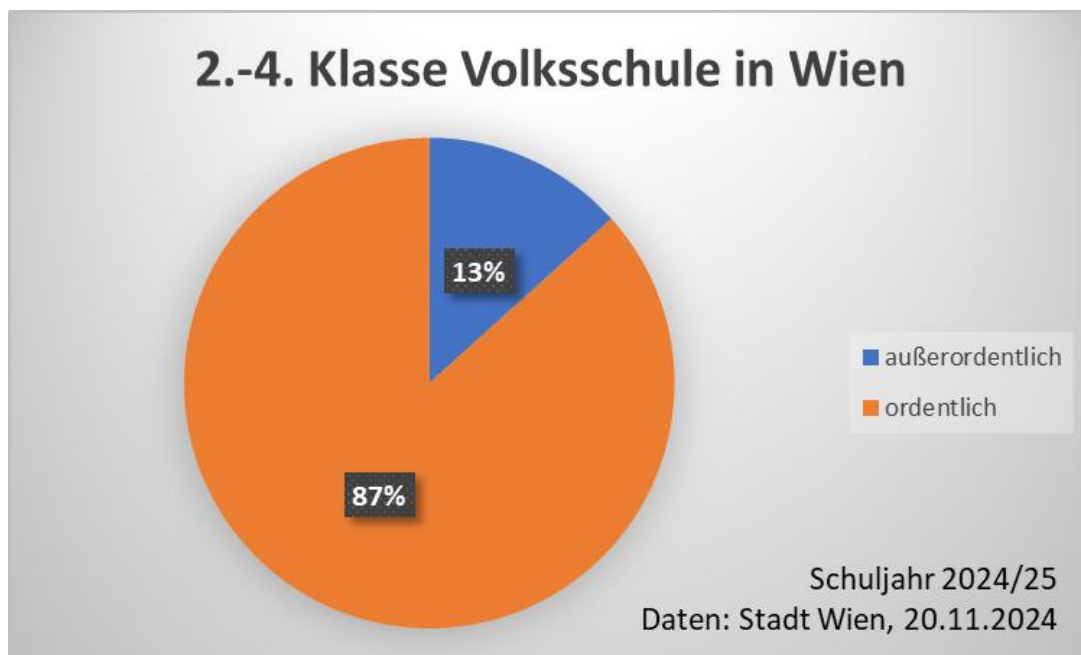


Abbildung 14: Daten: Antwort Stadtrat Wiederkehr auf Anfrage Abg. Zierfuß, GZ: PGL-1230829-2024-KVP/LF, abrufbar unter: <https://www.wien.gv.at/ma08/infodat/2024/zu-pgl-1230829-2024-kvp-lf.pdf>; Darstellung: asylkoordination österreich

Aufgrund dieser eindeutigen Datenlage hat auch die **Bundesregierung offenkundig erkannt**, dass sich daraus **keine gesamtstaatliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit ableiten** und argumentieren lässt.

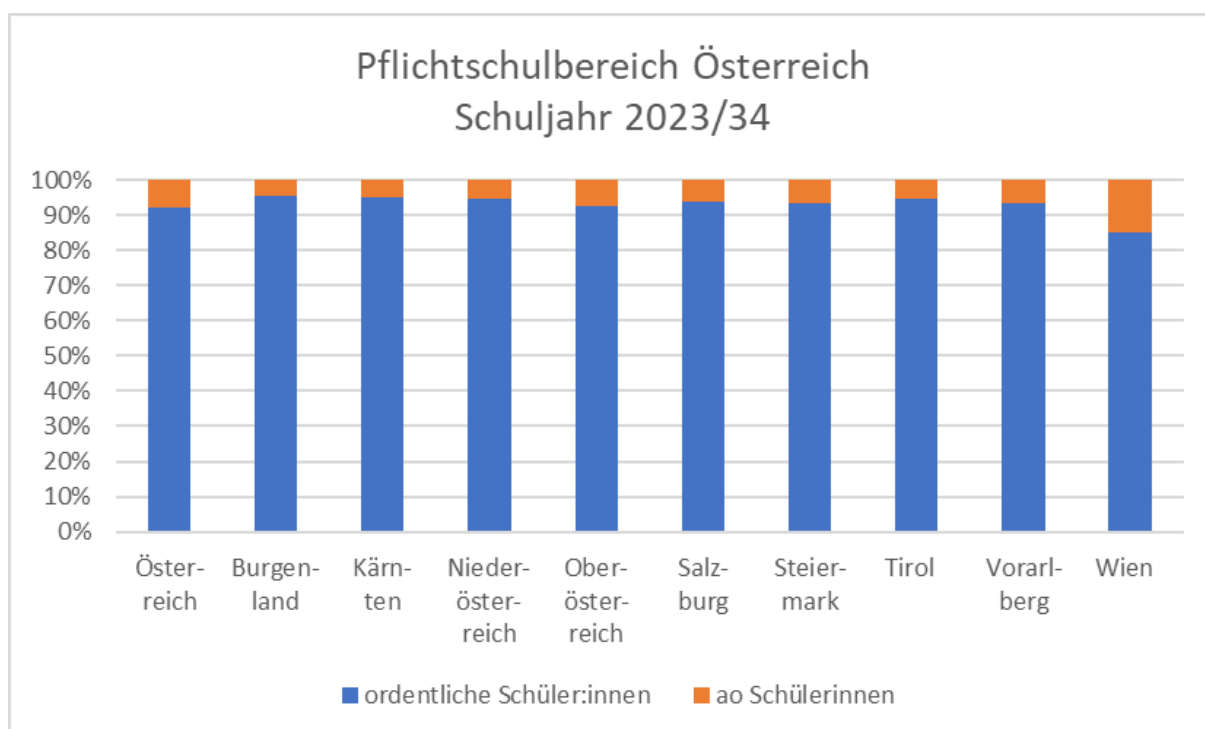


Abbildung 15: Daten: Statistik Austria, Bildung in Zahlen 2023/24; Darstellung: asylkoordination österreich

Daher versucht die Bundesregierung die von ihr behauptete gesamtstaatliche Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit behelfsweise auf einen anderen Parameter zu stützen: Anteil „nicht-deutsche Umgangssprache“ von Schüler:innen im Pflichtschulbereich.

Dieser Parameter ist aber gänzlich untauglich, die von der Regierung behauptete Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu belegen: Die Regierung listet die größten Ballungsräume des Landes und den jeweils korrespondierenden Anteil an nicht-deutscher Umgangssprache von Volksschüler:innen auf. Aus hohen Anteilen leitet die Bundesregierung offenbar eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit ab.

Diese Darstellung ist vollkommen verfehlt und zum wiederholten Male irreführend unvollständig: Im Bericht „Bildung in Zahlen 2024“ wird von der Statistik Austria explizit darauf verwiesen, dass die Datenbasis jeweils nur die erste Angabe beim Merkmal „im Alltag gebrauchte Sprache(n)“ der Schüler:innen, unabhängig davon, ob bei der/den weiteren Sprache(n) auch Deutsch angegeben wurde, ist.²⁴ Aus diesen Daten kann daher **nicht** abgeleitet werden, dass die Personen nicht Deutsch können oder etwa auch als zweite Alltagssprache verwenden.

Es handelt sich dabei erneut um den plumpen Versuch einer Konstruktion eines gesamtstaatlichen Notstandes, der in der Realität nicht existiert. Die Erhebung dieser spezifischen Daten war bereits in der Vergangenheit genauso wie deren vermeintliche Aussagekraft umstritten.²⁵ Die Bundesregierung übernimmt eine defizitäre Betrachtungsweise und stützt darauf ihre Annahme des Vorliegens eines drohenden Kollaps eines gesamtgesellschaftlichen Systems. Das ist in der Realität so unzutreffend wie falsch. Es wird auch von der Bundesregierung gar nicht erst dargestellt, welcher Anteil „nicht-deutscher Umgangssprache“ nach ihrer Ansicht „akzeptabel“, „zielführend“ bzw. „keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung“ hervorrufen würde. Letztlich wird dadurch offenbar versucht Personen mit „nicht-deutscher Umgangssprache“ die Verantwortung für eine nach Ansicht der Regierung vermeintlich existierende Notlage zuzuschieben, ohne auch nur irgendeinen nachvollziehbaren Bezug zur Familienzusammenführung herzustellen.

Wie lebensfremd das Heranziehen des Parameters „nicht-deutsche Umgangssprache“ ist zeigt sich beispielsweise anhand der Zahlen zum 19. Wiener Gemeindebezirk:

Döbling ist bekannt als Nobelbezirk und ist einer der wenigen von der ÖVP regierten Bezirke in Wien. In Döbling gibt es 2.534 Volksschüler:innen und somit mehr Volksschüler:innen als in Villach, der siebtgrößten Stadt Österreichs. Laut der Datenerhebung gibt es nur 7 Ballungsräume in Österreich, in denen es einen geringeren Anteil an Deutsch als Umgangssprache gibt als im Nobelbezirk Döbling.

²⁴ Statistik Austria, Bildung in Zahlen 2023/24, abrufbar unter:

<https://www.statistik.at/fileadmin/publications/BiZ-2023-24.pdf>

²⁵ Günter Ogris, Der unsaubere Umgang mit der Umgangssprache, 14.09.2020, abrufbar unter:

<https://www.derstandard.at/story/2000119970995/der-unsaubere-umgang-mit-der-umgangssprache>

Denkt man die Argumentation der Bundesregierung konsequent zu Ende müsste man daher auch im Bezirk Döbling von einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit ausgehen.

Darüber hinaus ergibt sich aus einer Detailanalyse, dass die meistangegebenen Sprachen der Volksschüler:innen Sprachen sind, die hauptsächlich in Mitgliedsländern der Europäischen Union gesprochen werden: Rund **85%** der Volksschüler:innen haben als einer ihrer Alltagssprachen eine Sprache angegeben, die in den EU-Mitgliedsländern oder in anderen europäischen Ländern gesprochen werden. **Nur etwa 6% (8.300)** der 133.000 Volksschüler:innen in den 20 größten Ballungsräumen haben Arabisch - und somit die Sprache zB von Syrien als eines der Hauptherkunftsländer der Familienzusammenführungen - angegeben.²⁶

Wenn die Bundesregierung im hohen Anteil nicht-deutscher Umgangssprache tatsächlich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung sieht, wären jedenfalls andere Maßnahmen wie zB der Austritt aus der Europäischen Union weine zielführendere Maßnahme als der auf 6 Monate befristete Stopp der Familienzusammenführung.

Der Parameter "Anteil nicht-deutscher Umgangssprache" ist im gegenständlichen Fall vollkommen sachfremd und belegt nicht einmal ansatzweise den von der Regierung behaupteten Notstand. Es ist eine durchschaubare Scheinargumentation, die der nationalistischen Verzerrung Vorschub leistet, tatsächliche Probleme und Missmanagement in der Vergangenheit zudeckt und jedenfalls keine taugliche Grundlage bietet, Unionsrecht in Österreich nicht anzuwenden.

Es mag sein, dass manche Verfasser:innen der "Begründung" mit der Qualität des österreichischen Bildungswesens nicht zufrieden sind. Dies wird wahrscheinlich insbesondere aufgrund des hohen Mitteleinsatzes von einigen geteilt. Betrachtet man aber wichtige Indikatoren im Bildungsbereich so sieht man, dass Österreichs Bildungswesen zwar Luft nach oben hat, aber dennoch vergleichsweise gute Ergebnisse erzielt und Standards bietet.

²⁶ Detailauswertung der Rohdaten „Nicht-deutsche Umgangssprache in Volksschulen“ durch die Statistik Austria im Auftrag der *asylkoordination österreich*

4.2_4 Klassengrößen im Primarbereich und im Sekundarbereich I im internationalen Vergleich

Land	Kinder pro Klasse im Primarbereich ¹⁾	Kinder pro Klasse im Sekundarbereich I ¹⁾
Ungarn	22	21
Frankreich	22	26
Spanien	21	25
Schweden	21	22
Deutschland	21	23
Portugal	20	21
Dänemark	19	20
Tschechische Republik	19	22
EU22-Durchschnitt¹⁾	19	21
Finnland	19	19
Estland	19	21
Slowenien	19	19
Österreich	18	21
Slowakische Republik	18	20
Italien	18	20
Litauen	18	20

Abbildung 16: Statistik Austria, Bildung in Zahlen 2023/24, abrufbar unter: <https://www.statistik.at/fileadmin/publications/BiZ-2023-24.pdf>, S. 302

2 Bildungsindikatoren

Nr.	Indikator	Österreich	Deutschland	Schweiz	Brasilien	USA	Japan	EU22	OECD
1	Teilnahme an vorschulischer Bildung in der Altersgruppe der 4-Jährigen (in %)	94,1	93,9	48,8	74,7	62,9	98,1	93,9	89,1
2	Bildungsbeteiligung der 15- bis 19-Jährigen (in %)	80,2	87,0	85,9	72,7	81,6	.	88,8	83,9
3	Bildungsbeteiligung der 20- bis 24-Jährigen (in %)	37,7	51,5	44,2	26,3	34,1	.	45,1	42,6
4	Junge Menschen nicht in Ausbildung und nicht erwerbstätig (in % der 15- bis 19-Jährigen)	7,2	5,1	5,4	12,6	8,2	.	5,4	7,1
5	Bevölkerung mit Tertiärschluss im Alter von 25 bis 64 Jahren (in %)	36,6	33,4	46,0	21,5	50,7	56,0 ¹⁾	38,8	40,7
6	Bevölkerung nur mit Pflichtschulausbildung im Alter von 25 bis 64 Jahren (in %)	14,0	16,7	13,7	39,9	8,0	.	16,4	19,4

Q: OECD, Education at a Glance 2024 (Indikatoren 1 bis 3: Berichtsjahr 2022, Indikatoren 4 bis 6: Berichtsjahr 2023). – 1) Einschließlich Abschlüsse des postsekundären, nicht tertiären Bereichs.

Im Jahr 2022 waren 80,2 % der Bevölkerung im Alter von 15 bis 19 Jahren in Österreich noch in Ausbildung.

Bei zentralen Bildungsindikatoren wie Teilnahme an vorschulischer Bildung in der Altersgruppe der 4-jährigen und Bevölkerung mit Pflichtschulausbildung im Alter von 25 bis 64 Jahren liegt Österreich im internationalen Spitzenfeld. Während die Gruppe, die Pflichtschulausbildung als höchste Ausbildungsstufe absolviert haben, nur 14% ausmacht, ist dies im EU22-Schnitt 16,4, im OECD-Schnitt 19,4 und in Deutschland etwa 16,7%.

Abschließend ergibt sich aus dieser Darstellung klar, dass es im Bildungswesen in Österreich – insbesondere in bestimmten Regionen – Handlungsbedarf gibt, eine gesamtstaatliche Notlage ist daraus nicht ableitbar.

e. Kontextlose Statistiken

Die Begründung zeichnet sich - neben der bereits erwähnten Fehler und irreführenden Angaben - unter anderem durch eine **große Anzahl an kontextlosen und für die Frage des Familiennachzugs bzw. die vermeintliche Überforderung der Systeme gänzlich irrelevanten Daten und Statistiken** aus.

Beispielsweise bezieht sich die Regierung nicht nur - wie gerade dargelegt - unzulässigerweise auf Kinder, die eine nicht-deutsche Umgangssprache verwenden, sondern setzt sich auch noch detaillierter mit Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund und deren schulischen Leistungen auseinander.

Anteil der Volksschulkinder, deren Eltern maximal über einen Pflichtschulabschluss verfügen (Stand 2021/22)⁵⁴

ohne Migrationshintergrund	4%
nach Österreich zugezogen	32%
in Österreich mit Migrationshintergrund geboren	31%
insgesamt	11%

Menschen mit max. Pflichtschulabschluss (nach Herkunftsland)⁵⁵

Österreich	10,8%
Syrien	43,5%
Afghanistan	51,8%

Abbildung 17: Quelle: Begründung S. 29

Die Bundesregierung lässt es im Dunkeln, welche Aussagekraft diesen Statistiken im Kontext einer vermeintlichen Überlastung der Systeme ihrer Meinung nach zukommen soll. Menschen mit max. einem Pflichtschulabschluss stellen - nur aufgrund dieses Umstands - sicher keine Belastung für das österreichische Bildungs-, Sozial- oder Sicherheitssystem dar. Eine diesbezügliche Schlussfolgerung würde weder einer wissenschaftlichen Analyse standhalten, noch wäre sie politisch rechtfertigbar. Es lässt sich nur vermuten, dass die Grundlage der Überlegungen ein klassistisches Gesellschaftsverständnis ist, wonach Personen mit niedrigen Bildungserfolgen und dadurch allenfalls bedingtem niedrigeren Durchschnittseinkommen per se eine Belastung für eine (Leistungs-)Gesellschaft darstellen. Ganz unabhängig davon, dass es zahlreiche Gründe für die unterschiedlichen Bildungsniveaus in verschiedenen migrantischen und gerade durch Fluchtmigration geprägten Communities gibt, lassen diese Statistiken keinen nachvollziehbaren Zusammenhang zum Gegenstand der vorliegenden Verordnungsbegründung erkennen und offenbaren ein dem Anschein nach von Ressentiments geprägtes Weltbild.

Die Relevanz von Daten über "frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgänger", unterteilt nach Personen, die in Österreich bzw. im Ausland geboren sind, ist im Kontext der gegenständlichen Begründung auch nicht erkennbar. Es drängt sich abermals die Schlussfolgerung auf, dass die vermeintliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung nach Ansicht der Regierung nicht (nur) durch die Familienzusammenführung

verursacht wird, sondern allgemein durch Personen, die im Ausland geboren sind. Selbstverständlich wird jedoch auch durch diesen Parameter (frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgänger) keine Notlage begründet und fehlt jeglicher Bezug zum Familiennachzug.

18- bis 24-Jährige Österreichs, die ihre Schullaufbahn mit maximal einem Pflichtschulabschluss beendet haben („Frühzeitige Schul- und Ausbildungsabgänger“)
(Stand 2023)⁶³

in Österreich geboren	6,8%
im Ausland geboren	16,0%

Abbildung 18: Quelle: Begründung S. 32

Des Weiteren sind ein Großteil der verwendeten Daten nicht aktuell und können daher bereits vor diesem Hintergrund keine taugliche Grundlage für eine aktuelle vermeintliche Gefährdung und Notlage bilden. Neben den gerade erwähnten Daten zum Bildungsniveau von Personen mit Migrationshintergrund, die aus dem Jahr 2021/22 stammen, ist exemplarisch auch auf die statistischen Daten zum Bildungsniveau von 15-Jährigen aus dem Jahr 2022 zu verweisen. Abermals erschließt sich in keiner Weise, welche Aussagekraft diese Daten im Hinblick auf die aktuelle vermeintliche - durch die Familienzusammenführung verursachte bzw. ausgelöste - Überforderung der Systeme haben soll.

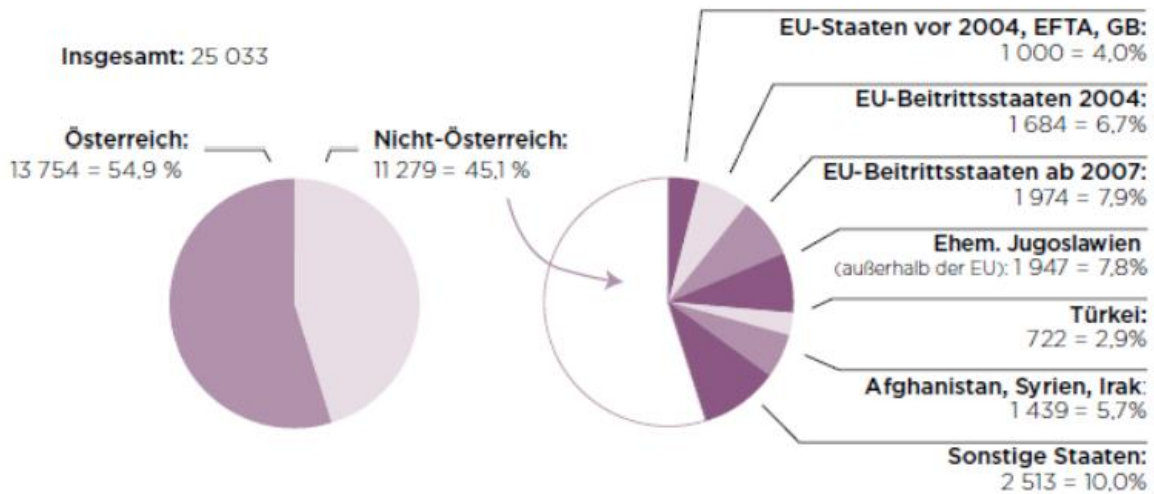
Anteil der 15-Jährigen die sich im Risikobereich befindet (Stand 2022; unterhalb von Kompetenzstufe 2)⁵⁹

	ohne Migrationshintergrund		im Land geboren		im Ausland geboren	
	OECD	AT	OECD	AT	OECD	AT
Lesekompetenz	23,5%	18,7%	31,7%	36,1%	46,3%	47,8%
Naturwissenschaftliche Kompetenz	21,7%	14,4%	31,4%	39,9%	43,3%	47,3%
Mathematikkompetenz	28,4%	17,7%	36,7%	38,9%	47,8%	45,4%

Abbildung 19: Quelle: Begründung S. 30

Auch im Bereich der Kriminalität wird wiederholt auf nicht aktuelle und kontextlose Daten verwiesen. Anhand der Kriminalstatistik aus 2023(!), aufgegliedert nach Staatsangehörigkeit der verurteilten Personen, lässt sich - ohne zusätzliche Informationen - kein nachvollziehbarer Zusammenhang zur Familienzusammenführung herstellen.

Verurteilte Personen 2023 nach Staatsangehörigkeit



93 Q: STATISTIK AUSTRIA, Gerichtliche Kriminalstatistik.

Zusammengefasst sind zahlreiche im Zuge der Begründung angeführte Daten veraltet und gänzlich irrelevant für den nach Ansicht der Regierung vermeintlich vorliegenden Notstand. Diese oftmals - dem Anschein nach - auf Ressentiments basierenden Schlussfolgerungen bieten keinerlei schlüssige und rechtlich haltbare Argumente, um eine durch die Familienzusammenführung verursachte Gefahr der öffentlichen Ordnung zu begründen. Bei einer Gesamtbetrachtung erwacht der Eindruck, dass die Zusammenstellung teils willkürlich erfolgte und das Sammelsurium Ergebnis eines Argumentationsnotstandes auf Seite der Bundesregierung ist.

f. Kriminalität

In Bezug auf die Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit im Bereich "Kriminalität" ist die Argumentation der Bundesregierung besonders dreist. Hier behauptet sie nicht einmal das Vorliegen einer nur ansatzweise greifbaren erforderlichen gesamtstaatlichen Notlage und bedient sich eines Tricks: Man würde einen Anstieg der Kriminalität erst in einigen Jahren sehen.

"Im Bereich der Kriminalität würden die Auswirkungen des Familiennachzugs erst in einigen Jahren sichtbar werden, da - wie bereits dargelegt bzw. folgend - erfolgreiche Integration Vorbedingungen hat, die derzeit v.a. im Bildungsbereich nicht erfüllt werden können. Insbesondere ist die oben erwähnte quantitative Überlastung im Bildungsbereich und die davon ausgehende Ausstrahlung auf andere Systeme zu nennen. Wie aus der Kriminalitätsstatistik hervorgeht, sind bereits jetzt Personen aus für den Familiennachzug relevanten Drittstaaten überrepräsentiert. Würden in der aktuellen Situation keine Maßnahmen gesetzt werden, würde sich die unten dargestellte bereits jetzt sehr deutliche Faktenlage weiter manifestieren. [Hervorhebung hinzugefügt]" (S. 33)

Durch die Behauptung, dass "bereits jetzt Personen aus für den Familiennachzug relevanten Drittstaaten überrepräsentiert" seien wird von der Bundesregierung zugegeben, dass hier offenbar

überhaupt keine Daten zur Korrelation “aufenthaltsberechtigt infolge Familiennachzug” und “kriminell” präsentiert werden können. Gerade im Bereich der Familienzusammenführung sind in den letzten beiden Jahren hauptsächlich Frauen und Kleinkinder eingereist:

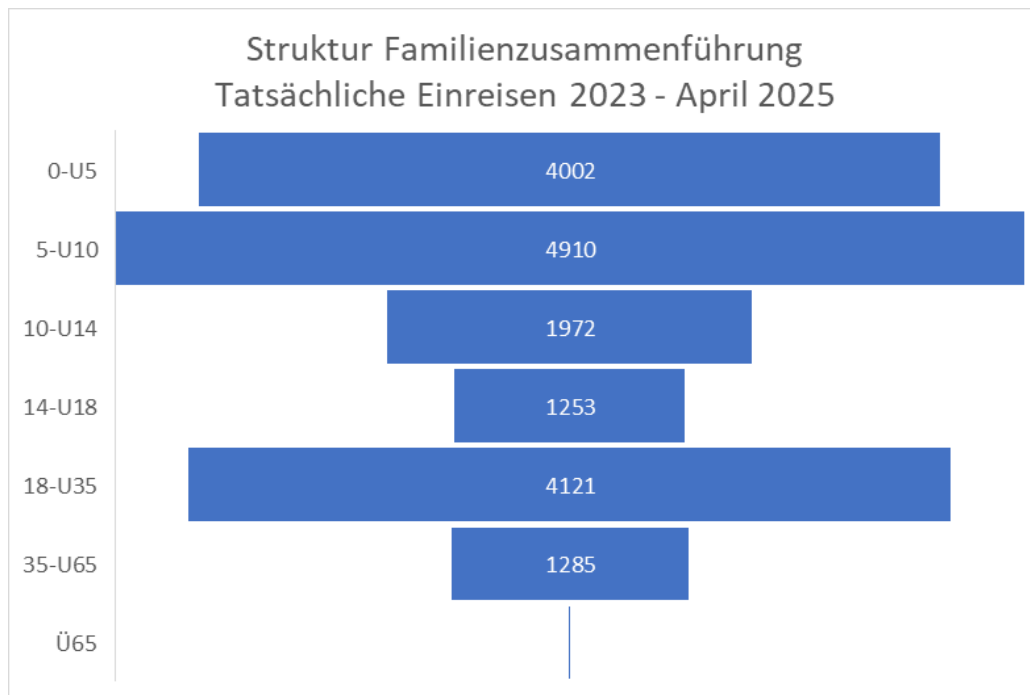


Abbildung 20: Daten: BMI; Darstellung: asylkoordination österreich

Insgesamt sind in den letzten 2,5 Jahren seit Jänner 2023 (und somit der intensivsten Phase des Familiennachzugs) 17.554 Personen über den Familiennachzug nach Österreich eingereist. Über die Hälfte (51%) sind Kinder unter 10 Jahren, davon wiederum die Hälfte Kleinkinder zwischen 0 und 5 Jahren.

Eine Korrelation von Familiennachzug und Kriminalität wird von der Regierung nicht einmal behauptet. Es wird bloß vage in den Raum gestellt, dass es hier wohl einen Anstieg geben würde. Dabei lässt die Bundesregierung vollkommen außer Acht, dass die Familienzusammenführung vor allem eine integrationsfördernde Wirkung und ihr daher sogar eine kriminalitätspräventive Wirkung zukommt. So wird in Erwägungsgrund 4 der Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG explizit angeführt:

“Die Familienzusammenführung ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass ein Familienleben möglich ist. Sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in dem Mitgliedstaat erleichtert; dadurch wird auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert, der als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft im Vertrag aufgeführt wird.”²⁷

²⁷ Familienzusammenführungsrichtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:251:0012:0018:de:PDF>, abgerufen am 08.06.2025

Die Argumentation ist in der Realität eine integrationspolitische Bankrott- und Rücktrittserklärung der Bundesregierung im Allgemeinen und des Innenministers und der Integrationsministerin im Besonderen. Es wird wiederum eine - in der Realität nicht-existierende und von der Bundesregierung auch nicht belegte - gesamtstaatliche Überlastung im Bildungsbereich behauptet, bei der die Bundesregierung nun einige Jahre Vorlaufzeit bräuchte, um diese beheben zu können. Es wird dabei gar nicht erst versucht zu argumentieren, warum es deswegen nun einen nur 6-Monate dauernden "Stopp des Familiennachzugs", der ja die Folge der Erlassung der Verordnung wäre, brauchen würde. Weiters wird nicht ausgeführt, warum es sich dabei um ein taugliches Mittel handle um das vorgebliche Problem zu beheben und warum dies nicht etwa mit einer Ausdehnung der Entscheidungsfrist im Rahmen der Richtlinie auch erreicht werden könne.

Um diese Behauptungen zu untermauern werden von der Bundesregierung wiederum irreführend unvollständige Zahlen zur Kriminalitätsstatistik präsentiert:

"Zwischen 2014 und 2024 ist in Österreich ein deutlicher Anstieg bei der Zahl der tatverdächtigen Jugendlichen zu verzeichnen, insbesondere im Bereich der unter 14-Jährigen. Während die Gesamtzahl der Tatverdächtigen aller Nationalitäten von 255.815 im Jahr 2014 auf 335.894 im Jahr 2024 gestiegen ist, zeigt sich ein besonders starker Anstieg bei den Jüngeren: Die Zahl der unter 14-jährigen Tatverdächtigen stieg von 7.130 im Jahr 2014 auf 12.895 im Jahr 2024. Bei den 14- bis unter 18-Jährigen erhöhte sich die Zahl im selben Zeitraum von 26.809 auf 34.809. Während die Zahlen österreichischer Tatverdächtiger weitgehend stabil blieben – von 166.221 im Jahr 2014 auf 178.861 im Jahr 2024 –, ist bei Drittstaatsangehörigen ein besonders starker Anstieg zu beobachten: Hier wuchs die Zahl von 47.567 im Jahr 2014 auf 81.701 im Jahr 2024.

*Die unter 14-jährigen Drittstaatsangehörigen stiegen von 2.046 auf 3.681, während die Zahl der 14- bis unter 18-Jährigen von 4.759 auf 9.345 anwuchs. **Besonders auffällig ist der Zuwachs bei Tatverdächtigen aus Syrien, deren Gesamtzahl von 562 im Jahr 2014 auf 11.867 im Jahr 2024 stieg.** Die unter 14-jährigen Syrer nahmen in diesem Zeitraum von nur 9 auf 1.050 zu, die 14- bis unter 18-Jährigen von 55 auf 2.762. [Hervorhebung hinzugefügt]" (S. 34)*

Grundsätzlich ist vorzuschicken, dass es sich hier um Tatverdächtige und nicht um verurteilte Personen handelt. Es kann als öffentlich bekannt vorausgesetzt werden, dass es sich dabei um ein komplexes Themenfeld handelt und hier monokausale Erklärungen jedenfalls zu kurz greifen. Wie auch die Bundesregierung - im Text etwas versteckt - selbst ausführt, ist "bei der Bewertung der Fallzahlen zu beachten, dass die polizeiliche Kriminalstatistik die Anzahl der angezeigten Straftaten ausweist, dabei aber keine Auskunft darüber gibt, wie vielen Tatverdächtigen diese Straftaten zuzurechnen sind. Auch liegt bei der absoluten Anzahl der Tatverdächtigen das Prinzip der Mehrfachzählweise zu Grunde. Dies bedeutet, dass ein Tatverdächtiger mehrfach gezählt wird, wenn ihm mehrere strafbare Handlungen zugeordnet werden." Es kann daher bei der Anzahl der Tatverdächtigen nicht gesagt werden, in wie vielen Fällen mehrere Straftaten ein und demselben Tatverdächtigen zur Last gelegt werden.

Nach Ansicht der Bundesregierung sei "der Zuwachs bei Tatverdächtigen aus Syrien" besonders auffällig - von 562 im Jahr 2014 auf 11.867 im Jahr 2024. Es ist dabei vielmehr bemerkenswert, dass

die Bundesregierung hier offensichtlich darauf vergisst, dass es auch generell einen starken Zuwachs von syrischen Staatsangehörigen in Österreich gegeben hat.

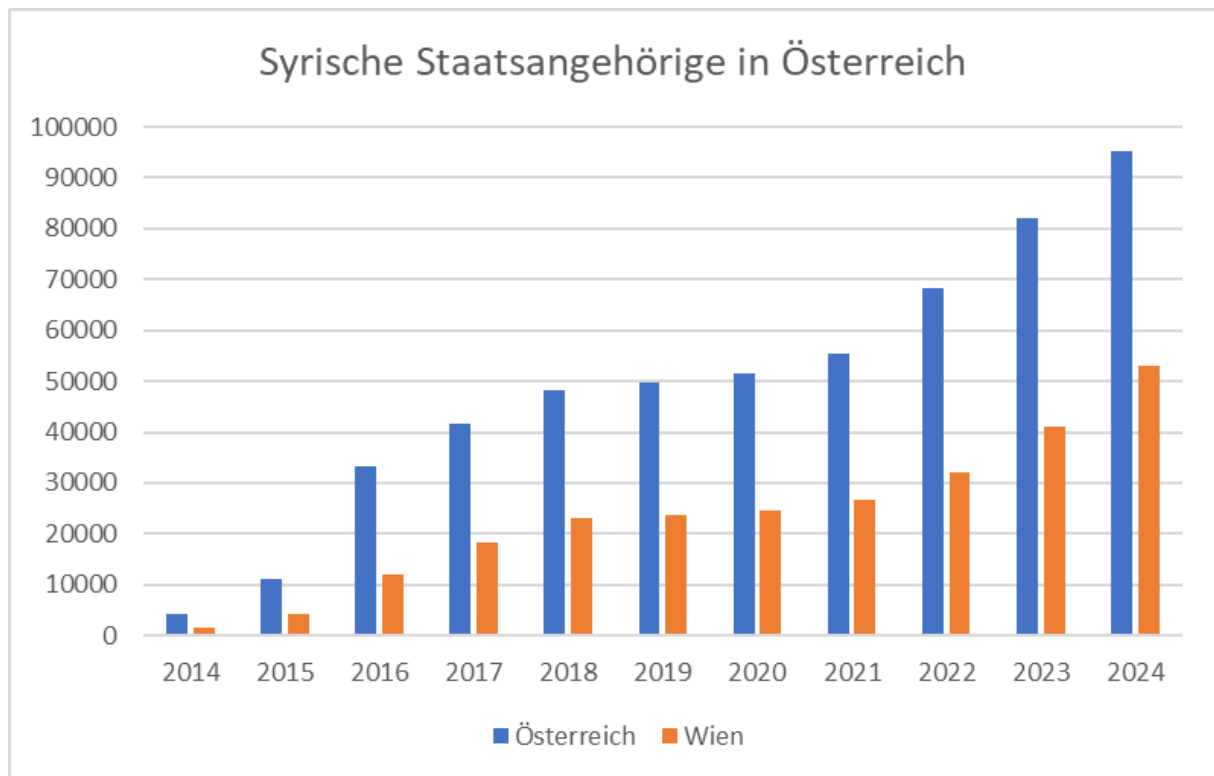


Abbildung 21: Daten: Statistik Austria, Darstellung: asylkoordination österreich

2014 waren in Österreich nur 4.300 syrische Staatsangehörige in Österreich aufhältig, Ende 2024 waren es 104.000. Die syrische Community ist neben der ukrainischen diejenige Gruppe, die in den vergangenen 10 Jahren am stärksten gewachsen ist. Vergleicht man nun den Anstieg der syrischen Tatverdächtigen in der Kriminalitätsstatistik und die Anzahl der syrischen Staatsangehörigen in Österreich, so sieht man, dass der Anstieg der Tatverdächtigen sogar geringer ist als der Bevölkerungsanstieg dieser Gruppe. Dass es einen Anstieg bei der Anzahl der Tatverdächtigen einer Gruppe gibt wenn sich die Gruppe im selben Zeitraum massiv vergrößert ist nicht "besonders auffällig", sondern statistisch vollkommen unauffällig.

Betrachtet man nicht nur die wenig aussagekräftige Anzeigenstatistik, sondern die strafrechtlichen Verurteilungen syrischer und afghanischer Staatsangehöriger im Bereich Jugendkriminalität im Jahr 2024, so sieht man, dass es hier insgesamt ca 800 Verurteilungen syrischer Jugendlicher und 220 afghanischer Jugendlicher in Österreich gegeben hat. Daraus ist jedenfalls eine genauere Analyse und ein Handlungsbedarf ableitbar - eine gesamtstaatliche Notlage ergibt sich daraus für das 9 Millionen Einwohner zählende Land nicht. Darüber hinaus sind auch hier starke regionale Unterschiede erkennbar. So gab es etwa im Burgenland überhaupt keine strafrechtlichen Verurteilungen syrischer

und afghanischer Jugendliche und in dem flächenmäßig großen und einwohnerstarken Oberösterreich nur jeweils 30 Verurteilungen afghanischer und syrischer Jugendliche.²⁸

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass von der Bundesregierung in der Begründung nicht einmal ein direkter Zusammenhang zwischen Familiennachzug und Anstieg der Kriminalität behauptet wird. Das vorgelegte Datenmaterial ist weder “besonders auffällig”, noch vermag es auch nur annähernd eine gesamtstaatliche Notlage bzw. eine gesamtstaatliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu belegen. Es ergibt sich in diesem Themenbereich selbstverständlich in gewissen Bundesländern ein Handlungsbedarf, die Aussetzung von Unionsrecht ist vor dem Hintergrund, dass über die Hälfte der über den Familiennachzug gekommenen Personen unter 10 Jahren ist, damit jedenfalls nicht rechtfertigbar.

Welche Systemüberforderung, die über Störung der sozialen Ordnung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt hinausgeht und, eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt²⁹, hier gegeben ist, bleibt vollkommen unklar.

g. Sozialhilfe

Vorauszuschicken ist, dass die Anzahl der Bezieher:innen von Sozialhilfe und Mindestsicherung österreichweit seit 2017 zurückgegangen ist.

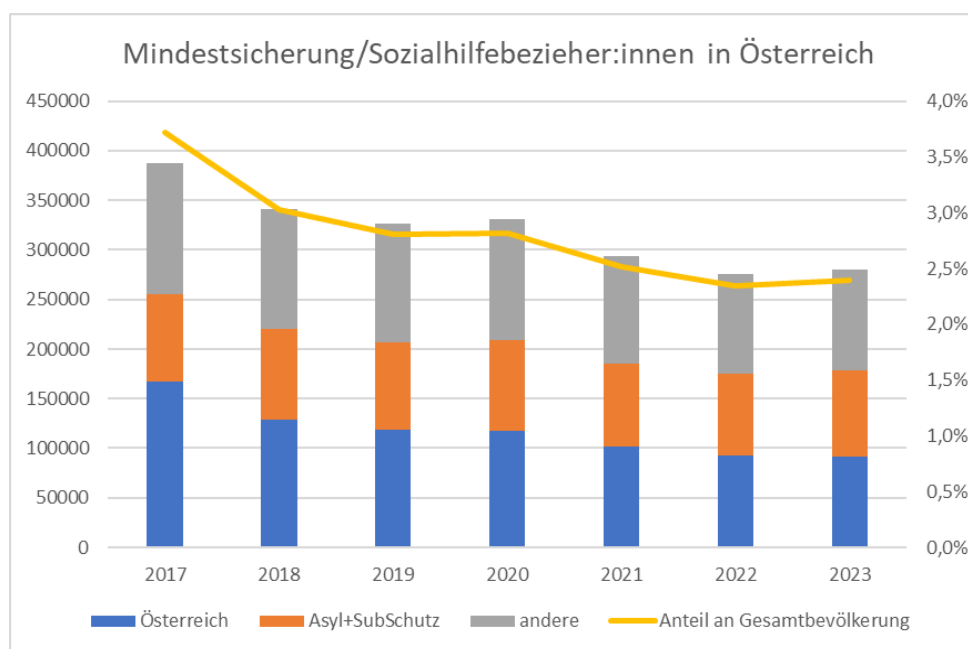


Abbildung 22: Daten: Integrationsberichte 2018-2024³⁰

²⁸ Parlamentarische Anfragebeantwortungen zur Kriminalität unter nicht-österreichischen Jugendlichen, 492/AB, 494/AB, 495/AB, 497/AB, 498/AB, 507/AB, 512/AB, 524/AB, 538/AB vom 25.04.2025

²⁹ vgl. EuGH, 30.06.2022, C 72/22, Rn 87 f.

³⁰ Integrationsberichte 2018-2024, abrufbar unter

Der Anteil der Bezieher:innen an der Gesamtbevölkerung ist von über 3,5% auf knapp über 2% 2022 zurückgegangen und ist zuletzt wieder leicht angestiegen. Der Anteil von subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten ist gemessen an der Gesamtzahl der Bezieher:innen relativ gestiegen, in absoluten Zahlen hat es bundesweit von 2017 bis 2023 keinen Anstieg und zuletzt einen geringfügigen Anstieg gegeben.

Insgesamt ist ein Anstieg von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Wien zu bemerken, während die Zahlen in den anderen Bundesländern zurückgehen. Insgesamt kann folglich jedenfalls nicht von einem großen Anstieg gesprochen werden, eine "Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit" ist nicht ableitbar. Vielmehr handelt es sich ganz offenkundig um hausgemachte Probleme infolge der föderalen Organisationsweise der Republik Österreich.

Bemerkenswert ist dabei, dass es trotz der großen Anzahl an erteilten Schutztiteln zu keinem sprunghaften Anstieg in den Sozialsicherungssystemen gekommen ist. Obwohl hier über 100.000 Schutztitel im Zeitraum erteilt wurden, gab es eben gerade keinen unverhältnismäßigen Anstieg im Bereich Sozialhilfe/Mindestsicherung.

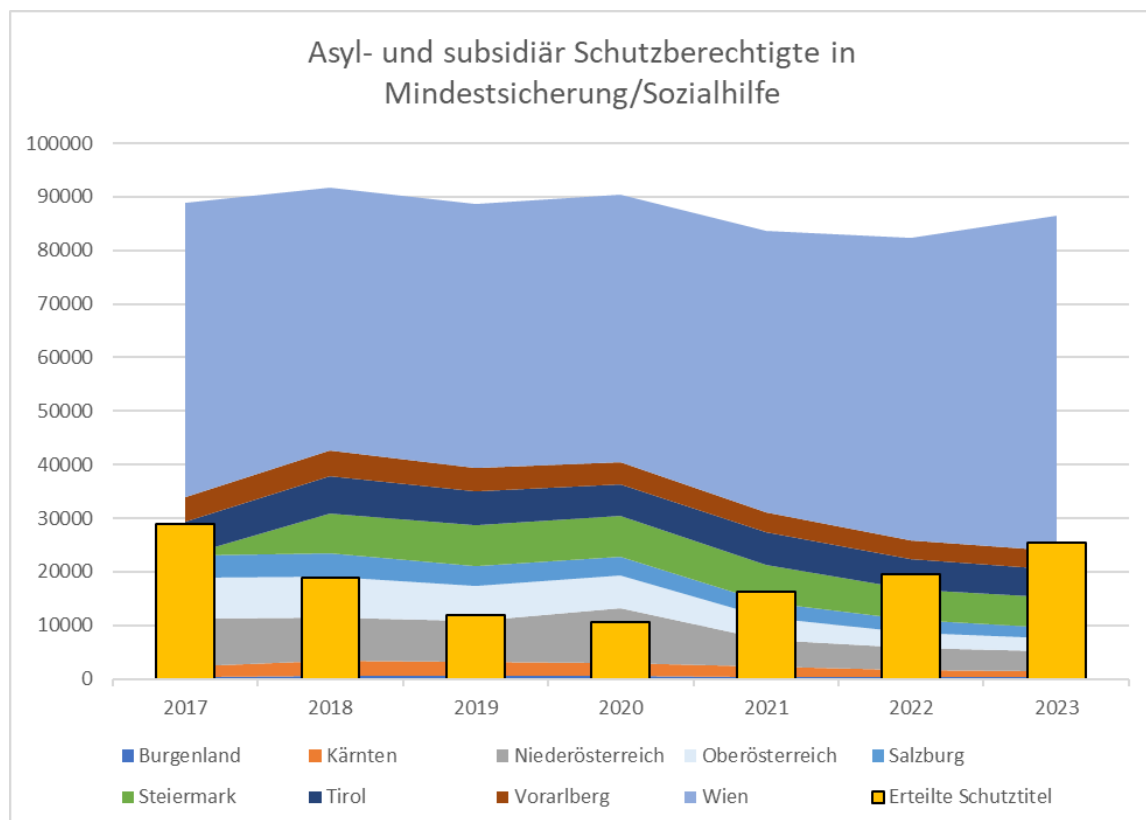


Abbildung 23: Daten: Integrationsberichte 2018-2024, BMI; Darstellung: asylkoordination österreich

Das bedeutet erneut nicht, dass daraus kein Handlungsbedarf ableitbar ist: Österreich hat bei der Integration Schutzsuchender jahrelang auf Abschottung gesetzt und die Bereitstellung von Integrationsmaßnahmen systematisch erst an die Erteilung des Aufenthaltstitels geknüpft. Dadurch wurde wertvolle Zeit verloren, die für die Qualifizierung und Aneignung von Deutsch-Sprachkenntnissen hätte verwendet werden können.

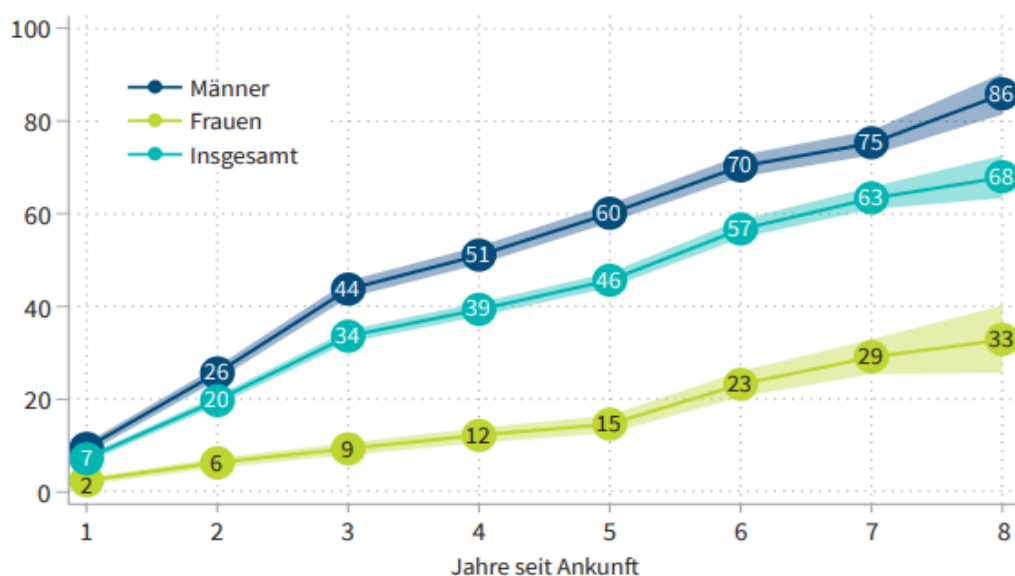
Die Bundesregierung vermischt in ihrer Begründung unsachlicherweise Erwerbsmigration und Fluchtmigration: Aus empirischer Forschung ist bekannt, dass Personen, die aus dem Herkunftsland flüchten müssen, bei der Arbeitsmarktintegration nicht mit demselben Maßstab wie Erwerbsmigrant:innen gemessen werden können, weil sie andere Voraussetzungen mitbringen.

So erreicht nach einer deutschen IAB-Studie die männliche Flucht-Population nach etwa 8 Jahren eine Erwerbstätigenquote von 86%, die im Wesentlichen der Quote der autochthonen Bevölkerung entspricht. Richtig ist, dass die Erwerbsquote bei der weiblichen Bevölkerung hier zurückbleibt, was auf unterschiedliche Gründe (ua Nachholen der Familienbildung nach erfolgter Zusammenführung und damit zusammenhängender Karenzzeiten) zurückzuführen ist. Unmittelbar nach der Ankunft einer größeren Gruppe (syrische Frauen im Familiennachzug 2023-24) ist es daher nicht verwunderlich, dass die Arbeitsmarktintegration noch gering ist.

Auch hier gilt: Es gibt zweifellos Handlungsbedarf, der Nachweis einer gesamtstaatlichen Gefährdungslage gelingt der Regierung auch hier nicht.

Erwerbstätigenquote der Geflüchteten nach Geschlecht und Aufenthaltsdauer

Anteile an den Personen im erwerbsfähigen Alter (18 bis 64 Jahre) in Prozent



Anmerkung: Erwerbstätigkeit ist definiert als die Ausübung einer bezahlt abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit.

Quelle: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016–2022, vorläufige Gewichte. © IAB

In diesem Zusammenhang muss auch die irreführend unvollständige Anführung des Umstands, dass 2023 etwa 74% der syrischen Bevölkerung in Wien Sozialhilfe bezogen hat gesehen werden. Die Bundesregierung lässt dabei unerwähnt, dass sich die syrische Bevölkerung in Wien seit Anfang 2017 von 20.000 auf über 60.000 mehr als verdreifacht hat. Dazu kommt, dass 2023 von ca 35.000 Syrer:innen fast 13.000 minderjährige Kinder Mindestsicherung in Wien bezogen haben. Der Anteil der Minderjährigen - und somit nicht erwerbsfähigen Bevölkerung - machte daher 36% bei Syrer:innen aus, bei Afghan:innen waren es gar 43% Mindestsicherungsbezieher:innen im nicht-erwerbsfähigen Alter. Demgegenüber ist der Anteil der österreichischen Staatsangehörigen im erwerbsfähigen Alter 73% (Syrien: 64%, Afghanistan: 57%)³¹.

Der hohe Anteil von Syrer:innen im Sozialhilfesystem ist auch darauf zurückzuführen, dass es seit 2017 zu einem größeren Anstieg der syrischen Geflüchtetenpopulation in Wien gekommen ist. Aufgrund bewusst nicht gesetzter Integrationsmaßnahmen durch die Bundesregierungen beginnt der Qualifikationsprozess der Betroffenen erst mit der Zuerkennung des Aufenthaltstitels und der Gewährung des freien Arbeitsmarktzugangs. Durch die Nichtnutzung der Zeit während des laufenden Asylverfahrens in Grundversorgung nimmt die Bundesregierung eine Zeitverzögerung bewusst in Kauf. Die Folge ist eine verzögerte Arbeitsaufnahme. Damit erzeugen die politischen Verantwortungsträger eine self-fulfilling-prophecy: Die Schutzberechtigten landen mangels Qualifizierungsmaßnahmen automatisch im Sozialhilfe- bzw Mindestsicherungssystem. Dieses ist für Geflüchtete das erste Auffangnetz während es für österreichische Staatsangehörige das letzte Auffangnetz ist.

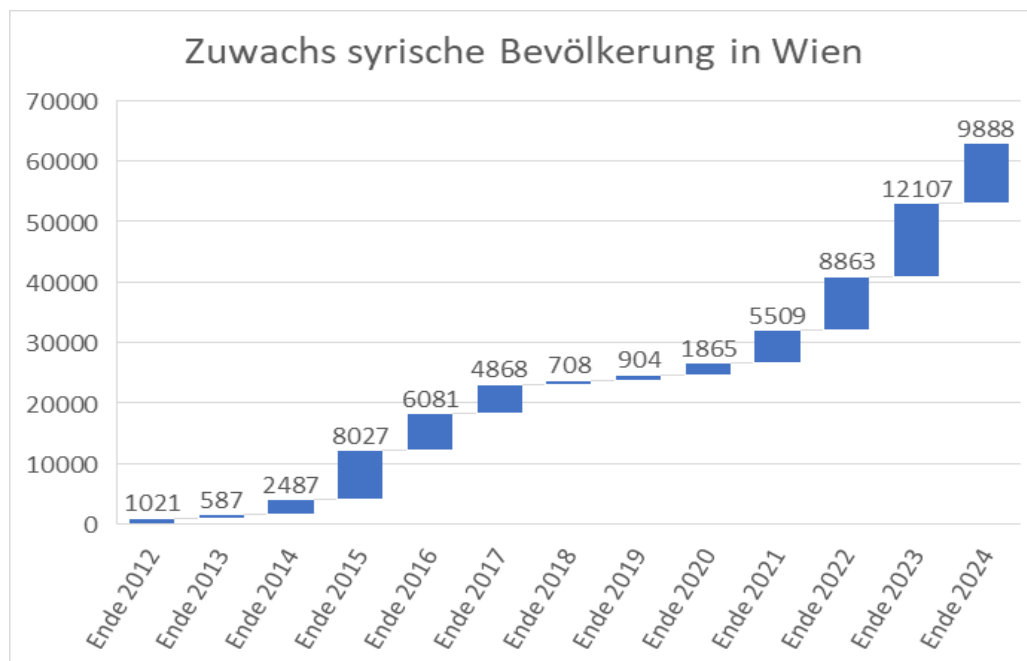


Abbildung 24: Daten BMI, Abbildung: asylkoordination österreich

³¹ Daten der Wiener Mindestsicherung 2023

Auch in diesem Bereich gelingt es der Bundesregierung nicht, auch nur annähernd eine “gesamtstaatliche Notlage” oder Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit glaubhaft zu machen, geschweige denn nachvollziehbar darzulegen.

3. Rechtlicher Rahmen des Art 72 AEUV

Wie bereits erwähnt haben sich bereits mehrere Mitgliedsstaaten der EU auf die Notstandsklausel des Art 72 AEUV berufen, sind jedoch allesamt vor dem EuGH mit dieser Argumentation gescheitert. Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung deutlich gemacht, dass Art 72 AEUV sehr eng auszulegen ist und in erster Linie an den Unionsgesetzgeber – nicht an die einzelnen Mitgliedstaaten – adressiert ist. Die Bundesregierung verkennt diese Vorgaben und die unionsrechtlichen Regelungen im Bereich des Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts (RFSR) eklatant. Im Folgenden wird auf die unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen des Art 72 AEUV mit Verweis auf einschlägige Rechtsprechung und Literatur näher eingegangen.

In der Literatur wird überzeugend und mit entsprechenden Verweisen auf diesbezügliche EuGH-Judikatur dargelegt, dass Art 72 AEUV gar keinen Anwendungsbereich für die Mitgliedsstaaten lässt. Vielmehr handelt es sich um eine Bestimmung, die den Gesetzgeber der Union, das heißt das EU-Parlament in Abstimmung mit dem Rat, dazu anhält, sekundärrechtliche Bestimmungen im derart auszugestalten, dass Mitgliedsstaaten die Möglichkeit haben bei einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit entsprechend reagieren zu können.

Bereits in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2020 (C-808/18) stellte der EuGH klar, dass die bloße Berufung auf eine nationale Maßnahme zum Schutz der inneren Sicherheit nicht dazu führen kann, dass Unionsrecht nicht mehr angewendet wird oder die Mitgliedstaaten von dessen Beachtung entbunden sind.

Art 72 AEUV ist keine Generalklausel, die den Mitgliedstaaten das Recht einräumt, sich eigenmächtig über unionsrechtlich harmonisierte Regelungen – wie jene im RFSR – hinwegzusetzen. Vielmehr verpflichtet diese Norm den Unionsgesetzgeber im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Sicherheitsinteressen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

In einem aktuellen Beitrag weisen Prof. Dr.in Anuscheh Farahat, Professorin für Öffentliches Recht in seinen europäischen Bezügen an der Universität Wien, und Lisa Steurer, Doktorandin am Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, auf diese Vorgaben und die Tatsache, dass selbst 2015/16 nicht auf eine derart unionsrechtsfeindliche Interpretation der EU-Verträge zurückgegriffen wurde, **um nationale Alleingänge** zu rechtfertigen:

„Einige mitgliedstaatliche Regierungen interpretieren dies neuerdings als Möglichkeit, von den gemeinsamen Vorschriften abzuweichen, also nationales Recht anstelle des Unionsrechts anzuwenden. Dies ist eine erstaunliche Entwicklung: Nicht einmal zu der Hochphase der Flüchtlingsschutzkrise 2015/16 hat die deutsche Bundesregierung ihre Maßnahmen mit Art. 72 AEUV begründet. Eine so drastische Infragestellung des Projekts eines unionsweiten Mobilitätsraums war bislang europaskeptischen Regierungen wie der ungarischen vorbehalten. Neuerdings rekurriert auch die österreichischen Bundesregierung in Bezug auf den vorübergehenden Stopp des Familiennachzugs auf Art. 72 AEUV. Die deutsche Bundesregierung hat dieses Argument erstmals in einem Fall vorgetragen, der die Wiedereinführung von Grenzkontrollen durch Österreich betraf (Rn. 55).

Der EuGH ist einer solchen Interpretation des Art. 72 AEUV jedoch entschieden entgegengetreten, beginnend mit einer Grundsatzentscheidung im Jahr 2020. [...] Hier wird ein grundlegend anderes Verständnis der Regelung deutlich als es die genannten Regierungen zugrunde legen: Art. 72 AEUV ist keine Generalklausel, die den Mitgliedstaaten ein Abweichen vom Unionsrecht erlaubt, sondern richtet sich in erster Linie an den Unionsgesetzgeber, der die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Sicherheit zu beachten hat, wenn er seinem Auftrag zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) nachkommt.

Art. 72 AEUV lässt sich deshalb auch nicht als „Schutzklausel“ verstehen, wie sie aus dem Binnenmarktrecht bekannt sind und dort im weiten Umfang Beschränkungen von Grundfreiheiten des Binnenmarkts rechtfertigen. Anders als das Binnenmarktrecht kennt der RFSR keine unmittelbar anwendbaren Vorschriften, sodass Art. 72 AEUV ohne Aktivwerden des Unionsgesetzgebers keine eigenständige Bedeutung zukommt. Der Vergleich der Vorschrift mit den Schutzklauseln im Binnenmarktrecht passt daher dogmatisch nicht, auch wenn der EuGH die Vorschriften in einem Atemzug nennt, um ihren abschließenden Charakter zu betonen (Rn. 86).“³²

Farahat und Steurer führen weiter aus, dass anders als in anderen Bereich des Unionsrechts - insbesondere dem Binnenmarktrecht - die Vertragsbestimmung zum RFSR keinen “kontrollierten Alleingang” von Mitgliedstaaten vorsieht. Der Unionsgesetzgeber hat vielmehr durch sekundärrechtliche Regelungen – wie unter anderem der Familienzusammenführungsrichtlinie – eine umfassende Mediatisierung der Mitgliedstaatenkompetenzen vorgenommen. Auch Prof. Dr. Constantin Hruschka hat sich in einem Beitrag ausführlich mit der einschlägigen EuGH-Rechtsprechung beschäftigt und kommt zu demselben - vom EuGH klar judizierten - Ergebnis.³³ Diese sekundärrechtlichen Vorgaben enthalten kooperative Instrumente, die dem Schutz der öffentlichen Ordnung dienen und gleichzeitig die Einheitlichkeit und Wirksamkeit des europäischen Rechtsraums gewährleisten.

³² Farahat, Anuscheh; Steurer, Lisa: Grenzgänger: Sind die neuen deutschen Grenzkontrollen zulässig?, VerfBlog, 2025/5/20, https://verfassungsblog.de/migration_notlage_schengen_zuruckweisungen/, DOI: 10.59704/47bde42f1fc25036.

³³ Hruschka, Constantin: Dobrindts Rechtsbruch: Warum die aktuellen Kontrollen an den deutschen Binnengrenzen rechtswidrig sind, VerfBlog, 2025/5/15, <https://verfassungsblog.de/zuruckweisung-grenze-kontrolle-dobrindt/>, DOI: 10.59704/61c1f0229bfa0215.

Das Projekt des RFSR beruht auf dem Prinzip der loyalen Zusammenarbeit (Art 4 Abs 3 EUV) und Solidarität (Art 2 EUV). Angelegenheiten, insbesondere im Bereich Migration, Asyl und Familiennachzug, sind demnach kooperativ und nicht unilateral zu lösen.

Art 6 Abs 1 der Familienzusammenführungsrichtlinie sieht zudem ausdrücklich vor, dass die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit bei der Anwendung der Richtlinie bzw. der Behandlung von Anträgen im Einzelfall durch die Mitgliedstaaten berücksichtigt werden kann. Der Schutz der öffentlichen Ordnung ist damit explizit im unionsrechtlichen Instrumentarium verankert und allfällige Gefahren in diesem Zusammenhang von den Mitgliedstaaten mittels der in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen zu lösen. Zusätzliche nationale Initiativen wie eine generelle Aussetzung des Familiennachzugs sind vor diesem Hintergrund unionsrechtlich nicht gedeckt.

Der geplante Stopp des Familiennachzugs als eigenmächtiges Vorgehen auf nationaler Ebene verstößt gegen diesen kooperativen Rahmen. Die Bundesregierung verkennet, dass sie nicht nach Belieben und ohne Rücksicht auf europäische Verpflichtungen Einschränkungen vornehmen darf. Ein solches Vorgehen unterminiert das gesamte Projekt eines europäischen Mobilitätsraums und gefährdet die Rechtsklarheit und -sicherheit.

Der EuGH hat schließlich bereits klargestellt, dass eine Berufung auf Art 72 AEUV nur in „ganz bestimmten außergewöhnlichen Fällen“ möglich ist, in denen die Folgen einer Maßnahme nicht vorhersehbar waren oder vom Gesetzgeber nicht in Betracht gezogen wurden.³⁴

Das Vorgehen der Bundesregierung, das mit einem Verweis auf Art 72 AEUV nationale Alleingänge rechtfertigen möchte, stellt daher eine eklatante Missachtung der europäischen Rechtsordnung dar. Neben der vollkommen untauglichen Rechtfertigung steht bereits der Anwendungsbereich des Art 72 AEUV und der dazu ergangenen Rechtsprechung einem - wie von der Regierung geplanten - nationalen Alleingang entgegen und macht diesen von vornherein unzulässig.

Darüber hinaus werden mit dem vorliegenden Entwurf grundlegende Rechte von Schutzberechtigten verletzt, insbesondere das Recht auf Familienleben (Art 7 GRC) sowie der Zugang zu einem Asylverfahren (Art 18 GRC). Dies steht im Widerspruch zu den unions- und menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs. Folglich erweist sich der Verordnungsentwurf als rechtlich sowohl generell als auch bei Berücksichtigung der vorgebrachten Begründung als unhaltbar und unzulässig.

4. Fazit

Der Bundesregierung gelingt es nicht ansatzweise, eine nachvollziehbare Begründung für das Vorliegen einer gesamtstaatlichen Gefährdung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit zu liefern. Sachfremde Parameter, veraltete und kontextlos eingefügte Grafiken legen einen Argumentationsnotstand der Bundesregierung nahe. Die aktuelle Situation im Asyl- und Integrationsbereich wird irreführend unvollständig dargestellt, gelindere Mittel nicht geprüft. Zudem

³⁴ EuGH C-368/20 und C-369/20, Rn. 86.

ist eine Berufung auf Art 72 AEUV um einen nationalen Alleingang im Bereich der Familienzusammenführungsrichtlinie (bzw des RFSR allgemein) zu rechtfertigen, rechtlich nicht zulässig und selbst nach irriger Ansicht der Regierung der dafür notwendige Maßstab keinesfalls erreicht.

Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass just 2 Tage vor Ende der Begutachtungsfrist bekannt wurde, dass das Bildungsministerium den Ländern bereits für das Wintersemester 2023/24 über 380 Planstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung gestellt hat, die vor dem Ukraine-Krieg oder über den Familiennachzug nach Österreich gekommen sind und von diesen Zusatzmitteln allerdings nur 62% von den Ländern abgerufen worden war. Als Mitgrund gab das Bildungsministerium zu, dass „es denkbar sei, dass nicht an allen Schulen Förderbedarf in vollem Umfang bestanden habe.“³⁵

Über ein Drittel zur Verfügung gestellter Mittel wurden also in einem Bereich, in dem die Bundesregierung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erkennen will, von den Verantwortungsträger:innen nicht einmal abgerufen. Es bedarf keiner weitwendigen Ausführungen, dass in Österreich offenkundig keine gesamtstaatliche Notlage herrscht und daher auch keine Aussetzung der Anwendung von Unionsrecht gerechtfertigt ist.

³⁵ Orf.at, „Zusatzmittel für Flüchtlingskinder nicht ausgeschöpft“, 08.06.2025, abrufbar unter <https://orf.at/stories/3396156/>